



## Anfragen zum Plenum

vom 15. Februar 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	2	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	46
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	39	Petersen, Kathi (SPD) .....	7
Arnold, Horst (SPD).....	36	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) .....	34
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	13	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	18
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40	Rauscher, Doris (SPD).....	48
Biedefeld, Susann (SPD).....	37	Ritter, Florian (SPD) .....	8
von Brunn, Florian (SPD) .....	32	Rosenthal, Georg (SPD) .....	19
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	22	Scheuenstuhl, Harry (SPD) .....	9
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) .....	15	Schindler, Franz (SPD) .....	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	23	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	26
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	16	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	27
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) .....	41	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Güller, Harald (SPD).....	17	Schuster, Stefan (SPD) .....	20
Halbleib, Volkmar (SPD).....	24	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	38
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	29	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) .....	34
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	42	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	11
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	12
Karl, Annette (SPD) .....	3	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	1
Knoblauch, Günther (SPD).....	4	Strobl, Reinhold (SPD) .....	30
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	33	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	31
Lotte, Andreas (SPD) .....	5	Weikert, Angelika (SPD).....	49

---

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	6	Wild, Margit (SPD).....	28
Müller, Ruth (SPD) .....	44	Woerlein, Herbert (SPD) .....	35
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	25	Zacharias, Isabell (SPD) .....	21
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	45	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) .....	47

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

#### Geschäftsbereich der Staatskanzlei ..... 1

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)  
Ende der Volksmusik-Sendungen auf  
Bayern 1 ..... 1

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ..... 1

Adelt, Klaus (SPD)  
„Hass-Postings“ in sozialen Netz-  
werken ..... 1

Karl, Annette (SPD)  
12-Minuten-Hilfsfrist ..... 2

Knoblauch, Günther (SPD)  
Sozialer Wohnungsbau ..... 3

Lotte, Andreas (SPD)  
Zweitwohnungsquote ..... 4

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Studentenwohnheimförderung ..... 5

Petersen, Kathi (SPD)  
Bekämpfung von neuen psychoaktiven  
Substanzen bzw. „Legal Highs“ ..... 6

Ritter, Florian (SPD)  
Terrorfinanzierung des Daesh (soge-  
nannter Islamischer Staat) in Bayern ..... 8

Scheuenstuhl, Harry (SPD)  
Rederecht bei Bürgerversammlungen  
für alle Gemeindeglieder ..... 9

Schindler, Franz (SPD)  
Verspätungen im Zugverkehr von  
Nürnberg nach Schwandorf ..... 10

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Besetzung der Polizeidienststellen ..... 10

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Kreisverkehre auf Bundesstraßen in  
Bayern ..... 12

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz ..... 13

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE  
WÄHLER)  
Widerstand bei fehlender Original-  
unterschrift ..... 13

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Fußfessel für Gefährder ..... 14

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ..... 15

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)  
Erweiterte Schulleitung ..... 15

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Schulneugründungen ..... 20

Güller, Harald (SPD)  
Einsatz pensionierter Lehrkräfte bei  
der Beschulung von Menschen mit  
Fluchthintergrund ..... 21

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE  
WÄHLER)  
Exzellenzinitiative: Bericht der  
Imboden-Kommission ..... 22

Rosenthal, Georg (SPD)  
Beurteilung von weiblichen Lehrkräften  
und von Lehrkräften mit Teilzeitstellen ..... 23

Schuster, Stefan (SPD)  
Raumplanung der Flächen „Auf AEG“  
für die Hochschulnutzung ..... 24

Zacharias, Isabell (SPD)  
Kongressbau des Deutschen  
Museums ..... 24

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und  
Heimat .....25**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Kitzingen – Strukturpolitische  
Maßnahmen .....25

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Anschaffung elektrisch betriebener  
Dienstfahrzeuge .....26

Halbleib, Volkmar (SPD)  
Spezialeinheit .....27

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Metropolregion – Staatsvertrag zwi-  
schen dem Land Hessen und dem  
Freistaat Bayern über Zweckverbände,  
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,  
kommunale Arbeitsgemeinschaften  
sowie Wasser- und Bodenverbände .....27

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)  
Landeseigene Immobilien in Nürnberg .....28

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)  
Kostenkalkulation für die Planungen  
„Auf AEG“ .....29

Wild, Margit (SPD)  
Bearbeitungszeiten von  
Beihilfeanträgen in der Stelle  
Regensburg .....30

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie .....30**

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Aktualisierung des 10.000-Häuser-  
Programms .....30

Strobl, Reinhold (SPD)  
Neue Windkraftanlagen in Bayern .....31

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Fachagentur Windenergie an  
Land e.V. ....32

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Umwelt und Verbraucherschutz .....33**

von Brunn, Florian (SPD)  
Gutachten des Bayerischen Obersten  
Rechnungshofs zur Verbraucher-  
schutzpolitik und dem Salmonellen-  
skandal um die Firma Bayern-Ei  
GmbH & Co. KG ..... 33

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)  
Genehmigungen zur Biberentnahme in  
Bayern ..... 33

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)  
Muttermilch ..... 34

Woerlein, Herbert (SPD)  
Haltungs- und Zuchtverbot invasiver  
Arten in Zoologischen Gärten gemäß  
EU-Verordnung 1143/2014 ..... 35

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten .....36**

Arnold, Horst (SPD)  
Teichbauförderung in Bayern ..... 36

Biedefeld, Susann (SPD)  
Sockelförderung in Dorferneuerung  
und Denkmalschutz ..... 37

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Forschung zu Alternativen zum  
chemischen Pflanzenschutz ..... 38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und  
Integration .....40**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)  
Gerechte Verteilung von  
Asylsuchenden ..... 40

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Zuweisung von Flüchtlingen durch  
Landratsämter ..... 48

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)  
Anmietung von Gemeinschafts-  
unterkünften ..... 48

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Verkauf von Backwaren am Oster- montag, Pfingstmontag und zweiten Weihnachtsfeiertag .....49	Asylsozialberatung in staatlichen Flüchtlingsunterkünften ..... 54
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Steigende Zahl flüchtender Frauen und Kinder .....50	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Kapazitäten der Gemeinschaftsunter- künfte ..... 55
Müller, Ruth (SPD) Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Hartz IV .....52	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....56</b>
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) „Fehlbeleger“ in Gemeinschaftsunter- künften und dezentralen Unterkünften in Niederbayern .....53	Rauscher, Doris (SPD) Flexibilität des Personaleinsatzes zwi- schen (teil-)stationären und ambu- lantem Einrichtungen..... 56
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Weikert, Angelika (SPD) Einrichtung eines eigenständigen Planungsbereichs Altdorf bei der hausärztlichen Versorgung..... 57



### Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter  
**Florian  
Streibl**  
(FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ob sie im Zusammenhang mit der aktuell laufenden Diskussion um das Ende der Volksmusik-Sendungen auf Bayern 1 Kontakt zu relevanten Brauchtums- bzw. Musikverbänden aufgenommen hat, um deren Positionierung in der Angelegenheit zu erfahren und für die Entscheidung des Bayerischen Rundfunks zu werben?

### Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung ist in unterschiedlichen Zusammenhängen in Kontakt mit den betroffenen Verbänden. Gezielte Kontaktaufnahmen, insbesondere um für die Entscheidung des Bayerischen Rundfunks zu werben, sind der Staatskanzlei nicht bekannt.

Ausdrücklich abgefragt wurden das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

### Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter  
**Klaus  
Adelt**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Erkenntnisse des Verfassungsschutzes darüber vor, ob bezüglich der großen Anzahl von „Hass-Postings“ in sozialen Netzwerken seitens russischer Staatsbürger bzw. Spätaussiedler in Bezug auf die angebliche Vergewaltigung in Berlin und die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen eine Steuerung dieser Stellungnahmen von außen (beispielsweise aus Russland) vorliegt, nachdem in vielen Kommentaren die Position von Präsident Wladimir Putins vehement verteidigt wird?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Hintergrund der bundesweit durchgeführten Protestaktionen überwiegend russischstämmiger Personen ist die Meldung des russischen Staatsfernsehens, dass am 11. Januar 2016 in Berlin ein 13-jähriges russlanddeutsches Mädchen von Flüchtlingen entführt und vergewaltigt worden sei. Nach Ermittlungen des Landeskriminalamtes Berlin gab es allerdings weder eine Entführung noch eine Vergewaltigung des Mädchens.

Die Falschmeldung von der angeblichen Vergewaltigung verbreitete sich in sozialen Netzwerken. Im Internet und WhatsApp-Chats wurden gezielt Russlanddeutsche aufgerufen, in Deutschland gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung zu demonstrieren, z.B. in der Facebook-Gemeinschaft „Der Russen Treff“ (94.000 Likes, Stand 16. Februar 2016) oder von der „Deutsch-Russischen Bruderschaft (37.300 Likes, Stand 16. Februar 2016).

Inwieweit die russischen Medien und deren Berichterstattung durch den russischen Staat beeinflusst sind, kann vonseiten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht abschließend bewertet werden. Dem BayLfV liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine gezielte Steuerung der Äußerungen in den sozialen Netzwerken vor.

3. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, für welche Rettungsdienste und Sicherheitskräfte gilt die sogenannte 12-Minuten-Hilfsfrist und ist gewährleistet, dass auch Polizeieinsatzkräfte in den Inspektionsbereichen mit einem „Eisernen Schutzmännchen“ in diesem Zeitfenster jederzeit an einem Einsatzort sein können?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) sind für den öffentlichen Rettungsdienst Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze so zu bemessen, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach dem Ausrücken eines Rettungswagens oder eines Notarztwagens oder eines Intensivtransportwagens oder eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs oder eines Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugs erreicht werden können (sog. Fahrzeit). Diese Rettungsmittel sind mit für die Notfallrettung ausgebildetem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal und/oder einem Notarzt besetzt. Die Fahrzeit gilt nur für das ersteintreffende Rettungsmittel, wenngleich eine möglichst kurze Fahrzeit auch für weitere erforderliche Rettungsmittel anzustreben ist.

Hingegen werden in Bayern keine Statistiken über die Zeitdauer zwischen Notruf und Eintreffen der Polizei geführt. Für die Bayerische Polizei ist keine „Einsatzreaktionszeit“ festgeschrieben. Es wird auch kein statistischer Mittelwert für den Freistaat Bayern bezüglich der durchschnittlichen Wartezeit zwischen der Benachrichtigung der Polizei und dem Ankommen am Einsatzort erhoben, da er nur sehr begrenzten Aussagewert hätte. Die Länge der Wartezeit ist von regionalen, saisonalen, belastungs- und einsatzspezifischen Faktoren abhängig. In Ballungsräumen kann es auf Grund der hohen Streifendichte und kurzer Anfahrtswege im Einzelfall eine geringere Wartezeit sein als auf dem Land. Durch die Verwendung von Sonder- und Wegerechten kann in jedem Einzelfall eine „Verkürzung“ der Anfahrtszeit erfolgen. Die Polizei trifft im Regelfall innerhalb weniger Minuten am Einsatzort ein. Bei sonstigen Hilfs- und Serviceleistungen kann die Wartezeit in Einsatzhochphasen auch länger sein. Auch der momentane Standort der zur Verfügung stehenden Streifen bei Eingang eines Notrufes sowie die aktuelle Verkehrs- und Wetterlage sind für die Reaktionszeit mit von Bedeutung.



Falls ein kurzzeitiger Kräftermangel in der Erstphase einer Einsatzbewältigung bestehen sollte, wird durch die flächendeckend eingeführten Einsatzzentralen und ein modernes Einsatzmanagement gewährleistet, dass weitere zur Verfügung stehende Einsatzkräfte, auch benachbarter Dienststellen, schnell unterstützend tätig werden. Im Ergebnis soll eine schnellstmögliche Verfügbarkeit von Polizeikräften an Einsatz- und Tatorten sichergestellt werden.

4. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum können kommunale Wohnungsgesellschaften nicht über die zweite Säule des Wohnungspakts Bayern gefördert werden, inwiefern ist es Landkreisen möglich, sozialen Wohnungsbau zu betreiben und welche rechtlichen Änderungen wären nötig, damit Landkreise sozialen Wohnungsbau betreiben können?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Zur ersten Teilfrage:

Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm, der zweiten Säule des Wohnungspakts Bayern, unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden dabei, selbst Wohnraum zu planen und zu bauen. Antragsberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden. Die Gemeinden müssen Eigentümer der geförderten Wohngebäude bleiben, können aber zur Umsetzung der Maßnahmen Dritte wie beispielsweise kommunale oder kirchliche Wohnungsgesellschaften beauftragen (soweit erforderlich unter Beachtung des Vergaberechts).

Eine derart ausgestaltete Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen gemäß Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) originär zugewiesenen Aufgabe der Wohnraumversorgung vermeidet EU-beihilferechtliche Anforderungen infolge einer möglichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Wohnraum. Eine unmittelbare Förderung kommunaler Wohnungsgesellschaften würde erhebliche EU-beihilferechtliche Probleme aufwerfen, da diese insofern im Wettbewerb mit privatrechtlichen Unternehmen stünden. Hier steht die allgemeine Wohnraumförderung (dritte Säule) zur Verfügung.

Durch die Beschränkung der Antragsberechtigung auf Gemeinden war es möglich, die Förderung für die Gemeinden deutlich attraktiver zu gestalten, als dies möglich gewesen wäre, wenn das EU-Beihilferecht hätte Beachtung finden müssen.

Zur zweiten Teilfrage:

Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) darf ein Landkreis ein Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 51 LKrO erfüllen will. Dies gilt auch für Beteiligungen an einem Unternehmen (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

Der (soziale) Wohnungsbau fällt nicht in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise, sondern gem. Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 83 Abs.1 und Art. 106 Abs. 2 BV in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist im Übrigen eine staatliche Aufgabe. Da ein auf das Landkreisgebiet bezogener öffentlicher Zweck fehlt, kommt die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft durch einen Landkreis in der Regel nicht in Betracht.

Die vor allem in der Nachkriegszeit entstandenen, historisch bedingten Tätigkeiten der Landkreise im Wohnungsbau werden nicht am Maßstab des Art. 75 LKrO geprüft. Die dort geregelten Voraussetzungen gelten nicht für die Fortführung bereits bestehender Unternehmen. Erst bei einer wesent-

lichen Änderung dieser Unternehmen greifen die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit sich die Förderung des Wohnungsbaus organisch aus der bisherigen Geschäftstätigkeit dieser kommunalen Unternehmen fortentwickelt, d.h. der Wohnungsbau im Wesentlichen aus den Erlösen der Geschäftstätigkeit gefördert und ausgebaut wird, ist eine Beteiligung der Landkreise im Rahmen ihrer bestandsgeschützten Unternehmen weiterhin möglich.

Zur dritten Teilfrage:

Für eine Übertragung der Aufgabe des sozialen Wohnungsbaus an die Landkreise wäre eine Gesetzesänderung erforderlich.

5. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der Wohnungen in den jeweiligen Landkreisen sind als Zweitwohnungen gemeldet, wie hoch ist der jeweilige (mittlere) Zweitwohnungssteuersatz und wie hoch sind die jeweiligen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Es erfolgt keine Meldung einer Wohnung als Zweitwohnung. Im Melderegister wird der Wohnungstatus (alleinige Wohnung – Hauptwohnung – Nebenwohnung) erfasst. Besteht nur eine Wohnung im Inland, ist dies melderechtlich stets die alleinige Wohnung der meldepflichtigen Person. Bestehen mehrere Wohnungen im Inland, ist eine Wohnung die Hauptwohnung, alle weiteren Wohnungen im Inland sind Nebenwohnungen. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Der Begriff „Zweitwohnung“ wird im Bundesmeldegesetz nicht verwendet. Belastbare Rückschlüsse von der melderechtlichen Erfassung einer Wohnung auf die Eigenschaft als Zweitwohnung im zweitwohnungssteuerrechtlichen Sinn sind nicht möglich. Hierfür ist jeder Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse und der satzungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Gemeinde zu betrachten.

Möglich war lediglich die Ermittlung des Anteils der Wohnungen, die ausschließlich von mit Nebenwohnung gemeldeten Personen bewohnt werden; diesbezüglich wird auf die Anlage 1\* verwiesen. Diese Wohnungen sind jedoch – wie ausgeführt – nicht identisch mit den Zweitwohnungen im zweitwohnungssteuerrechtlichen Sinn.

Die Gemeinden entscheiden selbst in ihrer Abgabensatzung, welchen Zweitwohnungssteuersatz sie festlegen. Dieser ist regelmäßig abgestimmt auf den Steuermaßstab, der variieren kann (z.B. Jahresnettokaltmiete, Jahresrohmiete). Es liegen hier keine Erkenntnisse über die von den Zweitwohnungssteuer erhebenden Gemeinden festgelegten Steuersätze vor. Wegen der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen wäre ein mittlerer Zweitwohnungssteuersatz auch nicht aussagekräftig.

In der Anlage 2\* werden die Einnahmen der Zweitwohnungssteuer erhebenden Gemeinden im Jahr 2014 dargestellt. Auf eine Summenbildung auf Landkreisebene wurde verzichtet, da teilweise nur eine Gemeinde in einem Landkreis eine Zweitwohnungssteuer erhebt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

6. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fördermittel wurden bayernweit, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, 2015 in den Bau von Studentenwohnheimen investiert, und welche Investitionsmittel sind für 2016 für die einzelnen Regierungsbezirke geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Jahr 2015 stand ein Fördermittelkontingent von 32,5 Mio. Euro (22,5 Mio. Euro Studentenwohnheimförderung zuzüglich 10 Mio. Euro aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm) für die Förderung von Wohnraum für Studierende zur Verfügung. Für Baumaßnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken wurden folgende Beträge bewilligt:

Oberbayern (inkl. Landeshauptstadt München)	1.368.500 Euro
Niederbayern	1.693.300 Euro
Oberpfalz	8.783.600 Euro
Oberfranken	5.684.900 Euro
Mittelfranken (inkl. Stadt Nürnberg)	12.649.800 Euro
Unterfranken	2.111.900 Euro
Schwaben (inkl. Stadt Augsburg)	208.000 Euro
<b>Gesamt:</b>	<b>32.500.000 Euro</b>

Im Jahr 2016 stehen 37,5 Mio. Euro zur Förderung von Wohnraum für Studierende zur Verfügung (22,5 Mio. Euro Studentenwohnheimförderung zuzüglich 15 Mio. Euro aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm). Es werden voraussichtlich folgende Fördermittel für Bauprojekte in den einzelnen Regierungsbezirken bewilligt werden:

Oberbayern (inkl. Landeshauptstadt München)	10.100.000 Euro
Niederbayern	5.800.000 Euro
Oberpfalz	0 Euro
Oberfranken	8.000.000 Euro
Mittelfranken (inkl. Stadt Nürnberg)	6.300.000 Euro
Unterfranken	4.100.000 Euro
Schwaben (inkl. Stadt Augsburg)	3.200.000 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>37.500.000 Euro</b>

7. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Fälle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Todesfällen durch neue psychoaktive Substanzen (sogenannte Legal Highs) frage ich die Staatsregierung, als wie ernsthaft sie die diesbezügliche Lage im Freistaat Bayern (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken) aktuell bewertet, welche gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten sie zur Bekämpfung der Verbreitung dieser Substanzen sieht und welche Präventionskampagnen sie zur Bekämpfung der Verbreitung dieser Substanzen plant?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:**

Verbreitung von NpS (Neue psychoaktive Substanzen):

Laut der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle drängen jedes Jahr etwa 80 neue Substanzen auf den deutschen Markt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um sogenannte Designerdrogen oder „Legal Highs“. Insgesamt liegen bislang kaum verfügbare empirische Daten über die Verbreitung der NPS vor. Das Monitoring der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EBDD) bietet erste Anhaltspunkte:

- Über das EU-Frühwarnsystem wurden zwischen 2000 und 2005 durchschnittlich fünf neue Designerdrogen pro Jahr entdeckt.
- 2010 waren es 41, 2011 insgesamt 49 und 2012 bereits 73 (EBDD, 2013).
- Jüngsten Erhebungen zufolge wurden 2013 81 neue psychoaktive Substanzen erfasst, womit sich die Zahl der überwachten Substanzen auf mehr als 350 erhöhte –Tendenz steigend (EBDD, 2015),
- Unter den neuen Substanzen fanden sich überwiegend synthetische Cannabinoide (39,3 Prozent), synthetische Cathinone, die zur Tarnung als „Badesalze“ fehldeklariert werden (16,6 Prozent), Phenylethylamine (14,1 Prozent) sowie seltener Piperazine und Tryptamine.

Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten:

Um die Flut immer neuer psychoaktiv wirkender und meist synthetischer Substanzen, die den Drogenmarkt nahezu überschwemmt, annähernd in den Griff zu bekommen, reagierte die Bundesregierung mit häufigen Änderungsverordnungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), teilweise mit Eilverordnungen und mit Überlegungen zu einer Umstrukturierung des BtMG. Dies gelang aber nicht in dem Maße, wie es die Dynamik dieses Marktes erfordern würde. Ein bereits vorgelegter Referentenentwurf eines Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) verfolgt daher nicht nur einen strafverfolgenden, sondern auch einen gesundheitsschützenden Ansatz. Die Verfügbarkeit von NpS soll eingeschränkt und insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene sollen vor Gesundheitsgefahren geschützt werden, die mit dem Konsum von NpS einhergehen. Gleichzeitig soll die bekannte Strafbarkeitslücke bezüglich der NpS betreffend das Handeltreiben, Inverkehrbringen, Herstellen und Einführen dieser Substanzen geschlossen werden. Da derartige Substanzen völlig unkalkulierbar sind (die Wirksamkeit von NpS übersteigt teilweise sogar die von dem BtMG unterstellten Stoffen um ein Vielfaches), besteht ein sehr hohes Gefahrenpotential, das es rechtfertigt, Stoffgruppen zu definieren, die auch einzelne Stoffe umfassen können, die nicht in nennenswertem Umfang psychoaktiv wirken können. Die Stoffgruppen begründen jedoch den Gefahrenverdacht, dass sie zum Missbrauch geeignet sind.

Die Herausforderung besteht nun darin, die Stoffgruppen einerseits so weit zu definieren, dass im Wege der Verordnungsgebung auf Grundlage der beabsichtigten Regelung aus § 8 des Entwurfs eines NpSG (NpSG-E) möglichst wenig nachgesteuert werden muss, sie andererseits so eng zusammenzufassen, dass ausschließlich psychoaktiv wirkende Stoffe dem verbotenen unerlaubten Umgang unterfallen. Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich geeignet, diese Ziele zu erreichen. Industrie, Gewerbe, Behörden und Wissenschaft sollen nach § 4 Abs. 2 NpSG-E vom Umgangsverbot ausgenommen werden und wären dadurch in ihren Rechten (Gewerbefreiheit, Forschung und Lehre) und Pflichten (Strafverfolgung) nicht berührt. Bislang bestehen keine anderweitigen Rechtsnormen, mit denen der gewaltigen Fülle und Vielfalt neuer psychoaktiver Substanzen adäquat und erfolgreich zu begegnen wäre.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines NpSG wurde das Bundesministerium für Gesundheit von externen Sachverständigen unterstützt, deren Aufgabe darin bestand, die komplexe Vielfalt der neuen psychoaktiven Substanzen zusammenzufassen, abzugrenzen, im Rahmen von Stoffgruppen zu definieren und Substanzen, die in Zukunft auftauchen könnten, zu antizipieren.

Vorsichtiger Optimismus zu einer Bewältigung der Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung durch NpS ist angebracht. Die Zukunft wird zeigen, ob und wo neue Problemfelder entstehen. Schon jetzt hat sich gezeigt, dass die neuesten Cannabimimetika (synthetische Cannabinoide) von der ausgearbeiteten Stoffgruppendefinition nicht mehr erfasst werden. Daher wird eine zügige Nachbesserung des Gesetzes nach Inkrafttreten in Form einer Rechtsverordnung nach § 8 NpSG nötig sein. In jedem Fall ist es aber besser, das NpSG in der vorliegenden Form zu verabschieden als das Gesetzgebungsverfahren deswegen zu verlängern. Denn ohne dieses Gesetz hätten Polizei und Justiz keine Handhabe, den unerlaubten Umgang mit NpS zu verfolgen.

#### Präventionsmaßnahmen:

Bayern setzt bei der Aufklärung über Partydrogen, zu denen die „Legal highs“ und die NpS zählen, auf das seit Jahren erfolgreiche Präventionsprojekt „mindzone“.

Das Präventionsprojekt hat sich seit seinem Start im Jahr 1996 durch die damalige Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und jetzige Landtagspräsidentin Barbara Stamm entlang den Bedürfnissen der Zielgruppen kontinuierlich weiterentwickelt. Das Projekt verfügt inzwischen über eine Vielzahl an Informationsmaterialien zu den verschiedenen Partydrogen. Unter dem Motto „sauber drauf!“ klärt es mit seinen Angeboten in Clubs und auf Partys über knapp 40 illegale Substanzen auf, darunter auch über die Partydrogen Crystal Meth und Ecstasy sowie die verschiedenen Erscheinungsformen der „Legal highs“ und der NpS. Ziel ist es, Drogenmissbrauch und einer möglichen Suchtentwicklung vorzubeugen. Den jungen Partygängern versucht „mindzone“ zu vermitteln, dass Feiern und Spaß haben auch ohne Drogen möglich ist.

Der Erfolg dieses Projekts ist sein szenenaher Ansatz: Die „mindzone“-Teams und gleichaltrige Jugendliche wenden sich in der nächtlichen Partyszene vor Ort direkt an junge Partygänger – also an diejenigen, die am ehesten mit Drogen in Berührung kommen könnten. Aber auch online werden sämtliche Fragen rund um den Drogenkonsum beantwortet. Auch im Kampf gegen die Droge Crystal Meth sind die „mindzone“-Teams sehr aktiv. Auf diese Weise hat sich „mindzone“ zu einem bayerischen Vorzeigeprojekt im Bereich der Prävention illegaler Drogen entwickelt. Die Mitarbeiter sind bundesweit geschätzte Berater geworden.

Seit seinem Start hat die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege in „mindzone“ rund 5 Mio. Euro investiert. Allein im Jahr 2016 wird das Projekt mit circa 300.000 Euro aus Mitteln der Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern. unterstützt.

„mindzone“ ist bayernweit präsent. „mindzone“-Standorte gibt es in München, Würzburg, Neu-Ulm, Hof, Traunstein und Rosenheim. Weitere Informationen zu „mindzone“ finden sich im Internet unter <http://www.mindzone.info/aktuelles/>.

8. Abgeordneter  
**Florian Ritter**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, über welche Informationen verfügt sie über Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Finanzierung des Daesh – des sogenannten Islamischen Staates – in Bayern, und um welche Summen handelt es sich nach Einschätzung der Staatsregierung dabei seit 2011 pro Jahr?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Allgemein ist festzustellen, dass der „Islamische Staat (IS)“ zur Finanzierung von personellen, administrativen und logistischen Belangen sowie die Durchführung von terroristischen Operationen und Anschlägen über einen hohen Finanzbedarf verfügt.

Grundsätzlich können bezogen auf das Finanzsystem des IS folgende Feststellungen getroffen werden:

Der IS finanziert seine Aktivitäten durch Einnahmen u.a. aus

- Steuern bzw. Zöllen, Zwangsabgaben,
- „Ausraubung“ der besetzten Gebiete bzw. Konfiszierung von Besitz,
- Handel (inkl. Öl, Gas, landwirtschaftliche Güter, Beutekunst),
- Gebühren für Alltagsgüter, Maut,
- Organisierte Kriminalität (z.B. Entführungen, Raubüberfälle, Drogenhandel, Schutzgelder etc.),
- Spendengelder (Einzelpersonen und Organisationen).

Durch die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, wie beispielsweise Banken und Finanzdienstleister für Bargeldtransaktionen, werden im Rahmen von Geldwäscheverdachtsmeldungen auffällige Transaktionen mit Verdacht der Terrorismusfinanzierung dem Bundeskriminalamt sowie dem zuständigen Landeskriminalamt gemeldet. In Bayern wurden in 2015 insgesamt 39 Geldwäscheverdachtsmeldungen vor dem Hintergrund der mutmaßlichen Terrorismusfinanzierung erstattet. In sämtlichen Fällen wurden sofortige Clearingermittlungen unter Einbindung der Staatsschutzdienststellen durchgeführt. Daraus ergaben sich keine Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen.

Eine weitere Quantifizierung „IS“-bezogener Verdachtsmeldungen konnten in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

Äußerst vage Anhaltspunkte für eine Terrorismusfinanzierung haben sich im Zusammenhang mit zwei in Bayern geführten Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität (Steuerhinterziehung) ergeben.

Im Rahmen der seit Ende 2011 im Zusammenhang mit mehreren „Umsatzsteuerkarussellen“ durch das Bayerische Landeskriminalamt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg geführten umfangreichen Ermittlungen (mit bundesweiten und internationalen Bezügen) gab es wiederholt Erkenntnisse, die Anlass zur Überprüfung gaben, ob mit dem Betreiben von Umsatzsteuerkarussellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union islamistische Extremistengruppen finanziert werden. Die Verdachtsmomente konnten jedoch im Rahmen der geführten Ermittlungen bisher nicht weiter verifiziert bzw. bestätigt werden.

Auch in einem in den Jahren 2011/2012 geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ergaben sich Bezüge hinsichtlich einer möglichen Terrorismusfinanzierung durch den Betrieb eines Umsatzsteuerkarussells. In diesem – wegen eines Umsatzsteuerkarussells am Strommarkt gegen überwiegend britische Staatsangehörige (mit pakistanischer Herkunft) geführten – Ermittlungsverfahren konnten im Rahmen der im Mai 2011 erfolgten Durchsuchungsmaßnahmen Laptops der Beschuldigten sichergestellt werden. Anhand der ausgewerteten Skype-Chat-Protokolle konnte nachvollzogen werden, dass der Begriff „economic jihad“ für das gewählte Betrugsmodell und der Begriff „halal“ für die Rechtfertigung dieses Betrugsmodells verwendet wurde. Weitere Bezüge der beteiligten Personen zu islamistischen Kreisen oder zu einer möglichen Terrorfinanzierung haben sich aus den weiteren Ermittlungen jedoch nicht ergeben.

Belastbare Angaben zu den Summen der seit 2011 im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung transferierten und möglicherweise an den IS weitergeleiteten Gelder können in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht gemacht werden, da hierüber keine ausreichende Datenbasis vorhanden ist.

Des Weiteren liegen derzeit weder dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr noch dem Staatsministerium der Justiz noch dem Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Erkenntnisse zu terroristischen Finanzaktivitäten in Bayern im größeren Stil vor.

Im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen zum Kampf gegen organisierte Kriminalität, Terror und Geldwäsche sollen auch die Informationsquellen der Steuerverwaltung besser genutzt werden. Dazu wird aktuell die Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug verstärkt. Sofern sich entsprechende Hinweise auf etwaige kriminelle Aktivitäten ergeben, werden diese mit den Sicherheitsbehörden zur weiteren Überprüfung und Bewertung erörtert.

9. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Im Hinblick auf die Zwischenberichte des damaligen Staatsministeriums des Innern bzw. des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 3. September 2014 und 3. November 2014 (Az.: IB1-1404.2-112) zum Beschluss des Landtags vom 16. Juli 2013 (Drs. 16/18007) betreffend „Rederecht bei Bürgerversammlungen für alle Gemeindeeinwohner“ frage ich die Staatsregierung, wann mit der nächsten Überarbeitung der Bayerischen Gemeindeordnung zu rechnen ist und wie die zugesagten Regelungen zum Rederecht aller Gemeindeeinwohner bei der Bürgerversammlung in Umsetzung des Beschlusses des Landtags vom 16. Juli 2013 lauten werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Auf der Grundlage des Erfahrungsberichts zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 wird ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften erstellt werden. Es ist beabsichtigt, den Beschluss des Landtags vom 16. Juli 2013 (Drs. 16/18007) in diesem Rahmen durch eine Änderung der Gemeindeordnung umzusetzen. Der konkrete Wortlaut der Regelung bleibt diesem Verfahren vorbehalten.

10. Abgeordneter  
**Franz Schindler**  
(SPD)
- Angesichts vieler Beschwerden von Bahnreisenden darüber, dass der fahrplanmäßig um 15.43 Uhr von Nürnberg nach Schwandorf fahrende Regionalexpress 3565 fast täglich verspätet abfährt und ankommt (so ist der Zug z.B. in der Zeit vom 8. Januar 2016 bis 1. Februar 2016 nur fünfmal pünktlich, ansonsten mit Verspätungen von bis zu 33 Minuten in Nürnberg abgefahren und nur zweimal pünktlich, ansonsten mit Verspätungen von bis zu 26 Minuten in Schwandorf angekommen), frage ich die Staatsregierung, was sie bzw. die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH unternimmt, damit die Ursachen der Verspätungen ab Nürnberg, u.a. die häufig verspätete Ankunft eines Zugpaares aus Hof bzw. Cheb behoben und die sich anschließenden weiteren Verzögerungen von Nürnberg nach Schwandorf vermieden und welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Auftragnehmer zur Einhaltung des Fahrplanes anzuhalten?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat die Pünktlichkeit des Regionalexpresses (RE) 3565/3027 seit Jahresbeginn analysiert. An 46 Tagen verließ der RE 3565/3027 Nürnberg in 29 Fällen nach Fahrplan, in 15 Fällen mit einer Verspätung bis fünf Minuten und in zwei Fällen mit einer Verspätung größer fünf Minuten. Die Ankunftspünktlichkeit in Schwandorf ergab folgendes Ergebnis: In acht Fällen erreichte der RE 3565 Schwandorf fahrplangerecht, in 18 Fällen mit einer Verspätung unter fünf Minuten und in 20 Fällen mit einer Verspätung größer fünf Minuten. In der Fahrplanauskunft wird darauf hingewiesen, dass Verspätungen von bis zu zehn Minuten auftreten können.

Grund für diese häufigen Ankunftsverspätungen in Schwandorf ist ein technisches Problem (schadhaftes Lager) an den Fahrzeugen, was zur Folge hat, dass vorübergehend die Neigetechnik ausgeschaltet werden muss. Die BEG forderte Deutsche Bahn (DB) Regio umgehend auf, schnellstmöglich die aktuellen Neigetechnikprobleme zu beheben und bis dahin unverzüglich die Umläufe so zu optimieren, dass die Auswirkungen auf die Fahrgäste so gering wie möglich gehalten werden. Laut DB Regio werden die schadhaften Lager mittlerweile sukzessive ersetzt und bis Ende Februar 2016 die Umläufe so optimiert, dass die neigefähigen Fahrzeuge auf den kritischen Relationen eingesetzt werden und dadurch die Verspätungen und Anschlussverluste minimiert werden.

Um den Druck auf DB Regio zu erhöhen, kürzt die BEG das Bestellerentgelt, wenn die geforderten Pünktlichkeitswerte nicht erreicht werden. Außerdem werden aufgrund der schlechten Betriebsqualität weitergehende Schritte geprüft.

11. Abgeordnete  
**Claudia Stamm**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden die zusätzlichen Stellen an die Polizeidienststellen innerhalb Bayerns verteilt und festgelegt, wie z.B. Sollstärke-Berechnung, für wann ist die Sanierung des Ausbildungseminars in Königsbrunn geplant und wie viel Mietzins hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) im Rahmen von G 7 für den Abrahams-Komplex der Staatsregierung in Rechnung gestellt?



**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**Stellenverteilung:

Im Nachtragshaushaltsgesetz 2016 wurden 265 neue Stellen für die Bayerische Polizei ausgebracht.

Als Folge der menschenverachtenden Terroranschläge von Paris im November 2015 ergab sich ein sofortiger Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verstärkung diesbezüglich besonders relevanter Bereiche der Bayerischen Polizei wie der Spezialeinsatzkommandos und bestimmter Ermittlungsbereiche der Kriminalpolizei. Diesbezügliche Vorabmaßnahmen sind bereits eingeleitet worden.

Grundsätzlich erfolgt die Zuweisung von Sollstellen an die Polizeipräsidien in enger Abstimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit den jeweils nachgeordneten Verbänden. Eine Festlegung der Verteilung der Stellen kann erst nach Ermittlung und Prüfung des jeweiligen Stellenbedarfs der Präsidien erfolgen und richtet sich auch nach deren spezifischem Verwendungszweck. Dementsprechend kann diesbezüglich keine pauschale Aussage zu festen Kriterien in Bezug auf die Verteilung von Sollstellen getroffen werden.

Zudem ist festzuhalten, dass die Stellen aus dem Nachtragshaushalt erst mit Personal besetzt werden können, wenn die in diesem Rahmen eingestellten Polizeibeamtinnen und -beamten fertig ausgebildet sind. Mit der Einstellung der entsprechenden Beamten wird nun sukzessive begonnen, die Zuteilung des Personals an die Verbände kann frühestens ab September 2018 erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist eine sofortige Zuteilung dieser Stellen zum momentanen Zeitpunkt nicht zielführend.

Bau- bzw. Sanierungsarbeiten bei der V. Bereitschaftspolizeiabteilung in Königsbrunn:

Bei der Bereitschaftspolizei in Königsbrunn soll als erstes der sehr dringende Neubau der Raumschießanlage verwirklicht werden. Die Haushaltsunterlage-Bau dafür wird am 6. April 2016 dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen im Landtag zur Genehmigung vorgelegt. Die Bauausführung ist noch davon abhängig, wieviel Baumittel für die Bayerische Polizei der Landtag im Doppelhaushalt 2017/2018 bewilligt.

Gleichzeitig hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Staatliche Bauamt Augsburg beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für die Generalsanierung der Bereitschaftspolizei Königsbrunn zu erstellen. Mit dem Ergebnis wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Bis wann dann ein weiterer Bauabschnitt geplant und umgesetzt werden kann, hängt davon ab, wieviel Baumittel für die Bayerische Polizei der Landtag in den kommenden Doppelhaushalten bewilligt.

Mietzins für den Abrams-Komplex:

Insgesamt wurden dem Freistaat Bayern für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2015 Mietkosten in Höhe von 542.538,00 Euro für den Abrams-Komplex in Rechnung gestellt. Die monatlichen Mietzahlungen beliefen sich auf 79.785,00 Euro. Da das Areal vor Ende Juli 2015 geräumt worden ist, wurden für diesen Monat nur anteilige Mietkosten in Höhe von 63.828,00 Euro in Rechnung gestellt.

12. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wo wurden auf Bundesstraßen in Bayern außerhalb geschlossener Ortschaften Kreisverkehre errichtet und wie hoch ist dort jeweils das Verkehrsaufkommen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Anzahl der Kreisverkehre außerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen in Bayern kann mit Stand 1. Januar 2015 nachfolgender Tabelle (aufgeschlüsselt nach Bauämtern und Regierungsbezirken) entnommen werden:

Bauamt/Regierungsbezirk	Anzahl Kreiverkehre
Freising	7
Ingolstadt	8
Rosenheim	9
Traunstein	8
Weilheim	5
<b>Oberbayern</b>	<b>37</b>
Landshut	8
Passau	4
<b>Niederbayern</b>	<b>12</b>
Amberg/Sulzbach	4
Regensburg	4
<b>Oberpfalz</b>	<b>8</b>
Bamberg	2
Bayreuth	3
<b>Oberfranken</b>	<b>5</b>
Ansbach	3
Nürnberg	4
<b>Mittelfranken</b>	<b>7</b>
Aschaffenburg	10
Schweinfurt	5
Würzburg	6

<b>Unterfranken</b>	<b>21</b>
Augsburg	4
Kempten	19
Krumbach	8
<b>Schwaben</b>	<b>31</b>
<b>Bayern</b>	<b>121</b>

Eine Einzelauflistung der Kreisverkehrsplätze mit Zuordnung der Verkehrsmengen ist in den vorhandenen statistischen Unterlagen nicht verfügbar und konnte im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit der Anfrage zum Plenum nicht ermittelt werden.

### Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordneter  
**Prof. (Univ. Li-  
ma) Dr. Peter  
Bauer**  
(FREIE WÄH-  
LER)

Ich frage die Staatsregierung, gegenüber wie vielen Menschen werden derzeit bzw. wurden in den letzten drei Jahren (bitte einzeln nach Jahren aufführen) in Bayern die Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. Maßregeln der Besserung und Sicherung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Begehung strafbarer Handlungen (insbesondere Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 des Strafgesetzbuches – StGB) vollzogen, weil diese nicht akzeptiert haben, dass bei einem sie betreffenden amtlichen Schriftstück (insbesondere Haftbefehl, Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbeschluss) die Originalunterschrift der zuständigen Richterin bzw. des zuständigen Richters bzw. der sonst verantwortlichen Amtsperson oder eine ordnungsgemäße Beglaubigung dieser Unterschrift fehlte?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Daten, wie sie der Fragestellung zugrunde liegen, werden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz statistisch nicht erfasst.

Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum würde daher eine bayernweite, manuelle Auswertung der Strafakten aller Personen, denen in den vergangenen drei Jahren auch nur vorübergehend infolge Untersuchungs- oder Strafhaft mindestens einen Tag die Freiheit entzogen respektive an denen eine der in § 61 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgeführten sechs Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen wurde, erfordern. Hierbei handelt es sich um einen mindestens fünfstelligen Personenkreis. Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist daher mit verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar.

Zur Frage der Gültigkeit gerichtlicher Urteile und richterlicher Beschlüsse ist in allgemeiner Form Folgendes auszuführen:

Es existiert stets lediglich ein (Original-)Urteil respektive (Original-)Beschluss. Diese Urschrift ist, soweit ein Beschluss nicht auch mündlich ergehen kann, nach den Vorgaben der jeweiligen Verfahrensordnungen von sämtlichen Richterinnen und Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, eigenhändig zu unterschreiben.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils grundsätzlich eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils oder Beschlusses. Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften sind amtliche Abschriften, die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt werden und im Rechtsverkehr die Unterschrift/en der Richterin bzw. des Richters oder der Richterin bzw. Richter ersetzen. Der Urkundsbeamte beurkundet mit seiner Unterschrift auch, dass die Namen des Richters oder der Richterin, der/die das Originaldokument unterschrieben hat/haben, in der Ausfertigung richtig wiedergegeben sind. Daher bedürfen Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften nicht der Unterschrift/en der Richterin bzw. des Richters oder der Richterin bzw. Richter.

Durch das eJustice-Gesetz wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die zusätzliche Möglichkeit eingeführt, eine in Papierform oder mittels Telekopie zuzustellende Abschrift durch maschinelle Bearbeitung zu beglaubigen, wobei anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung die Abschrift mit dem Gerichtssiegel versehen wird. Die maßgebliche Vorschrift (§ 169 Abs. 3 der Zivilprozessordnung) findet auf Zivilprozesse, Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie innerhalb der Fachgerichtsbarkeiten Anwendung.

Das Originaldokument verbleibt stets bei den Gerichtsakten, wo es eingesehen und für andere Verfahren beigezogen werden sowie Grundlage für spätere weitere Ausfertigungen sein kann.

Selbst wenn Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften an Formfehlern leiden, wird dadurch nicht das Original und damit das Urteil oder der Beschluss als solches bzw. solcher unwirksam. Folge ist vielmehr, dass gegebenenfalls Fristen nicht zu laufen beginnen.

14. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele extremistische Gefährder, die zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, halten sich derzeit außerhalb von Justizvollzugsanstalten in Bayern auf, wie viele extremistische Gefährder halten sich außerhalb von Justizvollzugsanstalten insgesamt in Bayern auf und wie oft wurde die elektronische Fußfessel seit ihrer Einführung in Bayern bislang eingesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Über das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurden dem Staatsministerium der Justiz durch das Bayerische Landeskriminalamt die Personalien der seitens der Innenbehörden als Gefährder eingestufteten Personen mitgeteilt. Anhand dieser Personalien konnte über die drei bayerischen Generalstaatsanwaltschaften bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften festgestellt werden, dass sich insgesamt 13 als Gefährder eingestufte Personen in Bayern aufhalten und sich derzeit nicht in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Von diesen 13 Personen wurden in der Vergangenheit vier Personen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt.

Seit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurde durch bayerische Gerichte insgesamt 59 Straftätern (Stand: 11. Februar 2016) im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt, eine „elektronische Fußfessel“ zu tragen. In insgesamt 53 dieser Fälle kam es daraufhin zur tatsächlichen Anlegung einer „elektronischen Fußfessel“. In den übrigen Fällen gelangte die Weisung aufgrund fortdauernden Freiheitsentzugs und/oder Aufhebung der Weisung vor Entlassung nicht zur Vollziehung.

Nach geltendem Recht kommt eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nur bei Personen in Betracht, gegen die aufgrund einer bestimmten schweren Straftat aus einem abschließenden gesetzlichen Straftatenkatalog eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder Sicherungsverwahrung) angeordnet worden ist und die die Freiheitsstrafe vollständig verbüßt haben bzw. deren freiheitsentziehende Maßregel für erledigt erklärt worden ist (§ 68b Abs. 1 S. 2 des Strafgesetzbuches – StGB). Der Straftatenkatalog der elektronischen Aufenthaltsüberwachung umfasst insbesondere Tötungsdelikte und schwere Körperverletzungsdelikte, schwere Sexualdelikte, Raubdelikte, schwere gemeingefährliche Straftaten sowie schwere Staatsschutzdelikte und schwere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

Von den seitens der Innenbehörden als Gefährder eingestuft Personen befindet sich keine unter der Gruppe der Personen, gegen die eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet wurde.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

15. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Realschulen, staatlichen Gymnasien und staatlichen beruflichen Schulen zum aktuellen Schuljahr 2015/2016 gemäß dem durchgeführten Antragsverfahren eine erweiterte Schulleitung eingerichtet haben (bitte aufgeschlüsselt nach den konkreten Schulen und Landkreisen), bei welchen dieser Schulen keine Zustimmung der Lehrerkonferenz und/oder des örtlichen Personalrats vorlag bzw. es Beanstandungen im Verfahren gab, die der Staatsregierung bekannt sind und wie viele Anträge auf eine erweiterte Schulleitung nicht bedacht werden konnten (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Gründen der Nichtberücksichtigung)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

#### Schulen mit eingerichteter erweiterter Schulleitung:

Auf Grundlage von Art. 57a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) haben bislang 190 staatliche Schulen in drei Antragsrunden zu den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 eine erweiterte Schulleitung eingerichtet. Inzwischen haben damit 77 Realschulen, 66 Gymnasien, 46 berufliche Schulen und 1 Schule besonderer Art eine erweiterte Schulleitung in ihre Leitungsstruktur integriert. Die Schulen verteilen sich wie folgt auf die Schularten, Landkreise und kreisfreien Städte sowie die drei bisherigen Einrichtungszeitpunkte (an beruflichen Schulen erfolgt die Nennung der jeweils für die Verwaltungseinheit zuständigen federführenden Schule bzw. des Schulzentrums aus mehreren Einzelschulen):

a) Realschulen		77 Schulen		
Kreis	Schulnr	Schule		Einrichtung
163	Rosenheim/Stadt	0622	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim	2015/16
171	Altötting	0405	Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting	2014/15
174	Dachau	0702	Dr.-Josef-Schwalber-Realschule Staatliche Realschule Dachau	2013/14
175	Ebersberg	0765	Staatliche Realschule Vaterstetten in Baldham	2013/14
176	Eichstätt	0779	Staatl. Realschule Kösching	2013/14
177	Erding	0457	Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule Erding	2014/15
		0722	Staatliche Realschule Taufkirchen (Vils)	2015/16
178	Freising	0663	Imma-Mack-Realschule Staatl. Realschule Eching	2015/16
		0465	Karl-Meichelbeck-Realschule Staatl. Realschule Freising	2013/14
		0546	Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg	2014/15
179	Fürstenfeldbruck	0768	Staatliche Realschule Puchheim	2015/16
		0468	Ferdinand-von-Miller-Schule Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck	2013/14
		0740	Staatliche Realschule Unterpfaffenhofen in Germering	2015/16
		0723	Orlando-di-Lasso-Realschule Staatl. Realschule Maisach	2015/16
181	Landsberg am Lech	0521	Johann-Winkhofer-Realschule Staatliche Realschule Landsberg	2014/15
183	Mühldorf a.Inn	0618	Staatl. Realschule Haag i.OB	2015/16
		0658	Staatliche Realschule Waldkraiburg	2013/14
184	München/Land	0739	Walter-Klingbeck-Schule Staatliche Realschule Taufkirchen	2015/16
185	Neuburg-Schrobenhausen	0732	Franz-von-Lenbach-Schule Staatliche Realschule für Knaben Schrobenhausen	2013/14
186	Pfaffenhofen a.d. Ilm	0604	Georg-Hipp-Realschule Staatliche Realschule Pfaffenhofen a.d. Ilm	2013/14
		0699	Realschule am Keltenwall Staatliche Realschule Manching	2014/15
187	Rosenheim/Land	0662	Anton-Heilingbrunner-Schule Staatliche Realschule Wasserburg	2013/14
		0421	Wilhelm-Leibl-Schule Staatliche Realschule Bad Aibling	2014/15
188	Starnberg	0476	Staatliche Realschule Gauting	2015/16
190	Weilheim-Schongau	0630	Pfaffenwinkel-Realschule Staatl. Realschule Schongau	2014/15
		0667	Staatliche Realschule Weilheim	2015/16
261	Landshut/Stadt	0522	Staatliche Realschule Landshut	2015/16
273	Kelheim	0402	Johann-Turmair-Realschule Staatliche Realschule Abensberg	2013/14
		0619	Johann-Simon-Mayr-Schule Staatliche Realschule Riedenburg	2015/16
274	Landshut/Land	0654	Staatliche Realschule Vilsbiburg	2013/14
		0705	Staatliche Realschule Rottenburg	2015/16
277	Rottal-Inn	0652	Staatl. Realschule Arnstorf	2013/14
		0455	Stefan-Krumenauer-Schule Staatliche Realschule Eggenfelden	2015/16
361	Amberg	0736	Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule Staatliche Realschule Amberg	2014/15
373	Neumarkt i.d.OPf.	0600	Edith-Stein-Realschule Staatliche Realschule Parsberg	2015/16
		0575	Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt i.d.OPf.	2014/15
		0576	Staatliche Realschule für Mädchen Neumarkt i.d.OPf.	2014/15
374	Neustadt a.d.Waldnaab	0580	Lobkowitz-Realschule Staatliche Realschule Neustadt a.d.Waldnaab	2013/14
375	Regensburg/Land	0704	Max-Ulrich-von-Drechsel-Realschule Staatliche Realschule Regenstein	2015/16
376	Schwandorf	0568	Naabtal-Realschule Staatliche Realschule Nabburg	2015/16
377	Tirschenreuth	0507	Staatliche Realschule Kemnath	2014/15
463	Coburg/Stadt	0443	Staatliche Realschule Coburg II	2015/16
471	Bamberg/Land	0495	Staatliche Realschule Hirschaid	2013/14
		0720	Staatliche Realschule Scheßlitz	2015/16
477	Kulmbach	0519	Carl-von-Linde-Schule Staatliche Realschule Kulmbach	2014/15
478	Lichtenfels	0640	Viktor-von-Scheffel-Schule Staatliche Realschule Bad Staffelstein	2015/16
561	Ansbach/Stadt	0727	Johann-Steingruber-Schule Staatliche Realschule Ansbach	2014/15
562	Erlangen	0686	Realschule am Europakanal Staatliche Realschule Erlangen II	2015/16
563	Fürth/Stadt	0469	Leopold-Ullstein-Realschule - Staatliche Realschule Fürth -	2014/15
564	Nürnberg	0689	Peter-Henlein-Realschule Staatl. Realschule Nürnberg I	2014/15
		0775	Geschwister-Scholl-Realschule Staatl. Realschule Nürnberg II	2014/15
565	Schwabach	0706	Staatliche Realschule Schwabach, Hermann-Stamm- Realschule	2015/16
571	Ansbach/Land	0608	Realschule Herrieden	2013/14
		0489	Markgraf-Georg-Friedrich-Realschule Staatliche Realschule Heilsbrunn	2013/14
572	Erlangen-Höchstadt	0778	Staatl. Realschule Höchstadt a.d.Aisch	2015/16
		0493	Staatliche Realschule Herzogenaurach	2015/16
573	Fürth/Land	0718	Staatliche Realschule Zimdorf	2014/15
575	Neustadt a.d.Aisch-Bad Win	0579	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Staatliche Realschule Neustadt a.d.Aisch	2013/14
576	Roth	0624	Wilhelm-von-Stieber-Realschule Staatliche Realschule Roth	2013/14
		0494	Staatliche Realschule Hilpoltstein	2015/16
577	Weißenburg-Gunzenhausen	0668	Staatliche Realschule Weißenburg	2015/16
663	Würzburg/Stadt	0708	David-Schuster-Realschule Staatl. Realschule Würzburg III	2013/14
671	Aschaffenburg/Land	0743	Staatliche Realschule Hösbach	2014/15
		0407	Edith-Stein-Schule Staatliche Realschule Alzenau	2015/16
673	Rhön-Grabfeld	0424	Werner-von-Siemens-Realschule Staatl. Realschule Bad Neustadt a.d.Saale	2015/16
676	Miltenberg	0703	Staatliche Realschule Eisenfeld	2015/16
677	Main-Spessart	0535	Staatliche Realschule Marktheidenfeld	2015/16
771	Aichach-Friedberg	0403	Wittelsbacher-Realschule Staatliche Realschule Aichach	2014/15
		0467	Konradin-Realschule - Staatl. Realschule Friedberg -	2015/16
772	Augsburg/Land	0759	Leonhard-Wagner-Realschule Staatl. Realschule Schwabmünchen	2013/14
		0538	Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule Staatl. Realschule Meitingen	2014/15
		0767	Staatliche Realschule Neusäß	2013/14
		0776	Staatl. Realschule Zusmarshausen	2015/16
773	Dillingen a.d.Donau	0671	Anton-Rauch-Realschule Staatliche Realschule Wertingen	2013/14
777	Ostallgäu	0435	Staatliche Realschule Buchloe	2015/16
779	Donau-Ries	0670	Anton-Jaumann-Realschule Staatliche Realschule Wemding	2015/16
		0692	Staatliche Realschule Rain	2015/16

b) Gymnasien		66 Schulen		
Kreis	Schulnr	Schule	Einrichtung	
161 Ingolstadt	0123	Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt	2013/14	
	0371	Apian-Gymnasium Ingolstadt	2014/15	
162 München/Stadt	0180	Albert-Einstein-Gymnasium München	2015/16	
	0187	Maria-Theresia-Gymnasium München	2013/14	
	0152	Gymnasium München-Trudering	2014/15	
163 Rosenheim/Stadt	0275	Karolinen-Gymnasium Rosenheim	2015/16	
171 Altötting	0048	Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen	2014/15	
172 Berchtesgadener Land	0028	Karls-Gymnasium Bad Reichenhall	2015/16	
174 Dachau	0058	Josef-Effner-Gymnasium Dachau	2013/14	
175 Ebersberg	0362	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten in Baldham	2013/14	
176 Eichstätt	0068	Gabrieli-Gymnasium Eichstätt	2013/14	
178 Freising	0086	Camerloher-Gymnasium Freising	2014/15	
179 Fürstenfeldbruck	0376	Gymnasium Olching	2013/14	
	0963	Carl-Spitzweg-Gymnasium Unterpaffenhofen in Germering	2015/16	
183 Mühldorf a.Inn	0172	Ruperti-Gymnasium Mühldorf a.Inn	2015/16	
184 München/Land	0378	Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching	2014/15	
	0104	Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing	2015/16	
	0380	Ernst-Mach-Gymnasium Haar	2015/16	
	0367	Werner-Heisenberg-Gymnasium Garching	2015/16	
	0954	Gymnasium Oberhaching	2015/16	
	0250	Gymnasium Ottobrunn in Höhenkirchen-Siegersbrunn	2015/16	
	0952	Gymnasium Neubiberg	2015/16	
186 Pfaffenhofen a.d. Ilm	0973	Hallertau-Gymnasium Wolnzach	2013/14	
187 Rosenheim/Land	0397	Gymnasium Bad Aibling	2014/15	
188 Starnberg	0171	Christoph-Probst-Gymnasium Gilching	2013/14	
190 Weilheim-Schongau	0323	Gymnasium Weilheim i.OB Sprachl./Humanist. und Naturwiss.-Techn. Gymnasium	2013/14	
263 Straubing	0299	Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing	2013/14	
276 Regen	0341	Gymnasium Zwiesel	2013/14	
	0316	Dominicus-von-Linprun-Gymnasium Viechtach	2014/15	
277 Rottal-Inn	0066	Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden	2013/14	
	0257	Gymnasium Pfarrkirchen	2013/14	
362 Regensburg/Stadt	0266	Werner-von-Siemens-Gymnasium Regensburg	2013/14	
372 Cham	0053	Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium Cham	2013/14	
	0139	Benedikt-Stattler-Gymnasium Bad Kötzling	2013/14	
373 Neumarkt i.d.OPf.	0223	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt	2015/16	
374 Neustadt a.d.Waldnaab	0077	Gymnasium Eschenbach	2013/14	
376 Schwandorf	0229	Regental-Gymnasium Nittenau	2014/15	
461 Bamberg/Stadt	0032	Franz-Ludwig-Gymnasium Bamberg	2013/14	
464 Hof/Stadt	0116	Schiller-Gymnasium Hof	2015/16	
562 Erlangen	0087	Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen	2013/14	
	0074	Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen	2015/16	
563 Fürth/Stadt	0093	Helene-Lange-Gymnasium Fürth	2015/16	
564 Nürnberg	0235	Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg	2013/14	
572 Erlangen-Höchstadt	0385	Gymnasium Herzogenaurach	2013/14	
	0976	Gymnasium Eckental	2015/16	
574 Nürnberger Land	0112	Paul-Pfinzing-Gymnasium Hersbruck	2015/16	
576 Roth	0113	Gymnasium Hilpoltstein	2014/15	
577 Weißenburg-Gunzenhausen	0324	Werner-von-Siemens-Gymnasium Weißenburg	2015/16	
661 Aschaffenburg/Stadt	0014	Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg	2013/14	
662 Schweinfurt/Stadt	0288	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schweinfurt	2014/15	
663 Würzburg/Stadt	0335	Röntgen-Gymnasium Würzburg	2015/16	
	0383	Deutschhaus-Gymnasium Würzburg	2013/14	
	0394	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg	2015/16	
672 Bad Kissingen	0026	Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen	2015/16	
676 Miltenberg	0342	Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld	2015/16	
	0076	Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach a.Main	2015/16	
677 Main-Spessart	0101	Friedrich-List-Gymnasium Gemünden	2013/14	
761 Augsburg/Stadt	0017	Gymnasium bei St.Anna Augsburg	2015/16	
	0020	Holbein-Gymnasium Augsburg	2013/14	
	0950	Rudolf-Diesel-Gymnasium Augsburg	2013/14	
	0019	Peutinger-Gymnasium Augsburg	2013/14	
762 Kaufbeuren	0129	Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren	2013/14	
771 Aichach-Friedberg	0360	Staatliches Gymnasium Friedberg	2015/16	
772 Augsburg/Land	0137	Gymnasium Königsbrunn	2014/15	
775 Neu-Ulm	0325	Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn	2015/16	
777 Ostallgäu	0160	Gymnasium Marktberdorf	2015/16	

## c) Schulen besonderer Art

1 Schule

Kreis	Schulnr	Schule	Einrichtung
472 Bayreuth/Land	1012	Staatl. Gesamtschule Hollfeld	2013/14

## d) berufliche Schulen/Schulzentren

46 Schulen

Kreis	Schulnr	Schule/Schulzentrum	Einrichtung
161 Ingolstadt	0869	Staatliche Fachoberschule Ingolstadt	2014/15
162 München/Stadt	1374	Staatliche Dieter-Hildebrandt- Wirtschaftsschule München	2013/14
163 Rosenheim/Stadt	0890	Staatl. Fachoberschule Rosenheim	2014/15
171 Altötting	1737	Staatl. Berufsschule Altötting	2013/14
	0851	Staatl. Fachoberschule Altötting	2015/16
177 Erding	0924	Staatl. Fachoberschule Erding	2013/14
	1564	Dr.Herb.-Weinberger-Schule Erding Staatl. Berufsschule	2013/14
180 Garmisch-Partenkirchen	1620	Staatl. Berufsschule Mittenwald	2014/15
183 Mühldorf a.Inn	Z103	Staatl. berufl. Schulzentrum Mühldorf a.Inn	2015/16
185 Neuburg-Schrobenhausen	Z105	Berufliches Zentrum Neuburg a.d.Donau	2013/14
190 Weilheim-Schongau	Z107	Staatl. berufl. Schulzentrum Schongau	2015/16
262 Passau/Stadt	3034	Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau Staatl. Berufsschule I	2014/15
273 Kelheim	Z173	Staatl. berufliches Schulzentrum Kelheim	2015/16
275 Passau/Land	Z208	Staatl. Berufliches Schulzentrum Vilshofen a.d.Donau	2014/15
276 Regensburg	3039	Staatl. Berufsschule Regensburg	2015/16
361 Amberg	Z312	Staatl. berufl. Schulzentrum Amberg	2013/14
362 Regensburg/Stadt	0889	Staatliche Fachoberschule Regensburg	2014/15
363 Weiden i.d.OPf	Z311	Staatl. berufliches Schulzentrum Weiden i.d.OPf.	2014/15
372 Cham	4057	Werner-von-Siemens-Schule Staatl. Berufsschule Cham	2015/16
373 Neumarkt i.d.OPf.	Z313	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.	2013/14
376 Schwandorf	Z300	Staatl. berufl. Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf	2013/14
377 Tirschenreuth	Z309	Berufliches Schulzentrum Wiesau	2014/15
464 Hof/Stadt	Z415	Staatl. Berufl. Schulzentrum Hof Stadt und Land	2013/14
477 Kulmbach	Z416	Staatl. berufl. Schulzentrum Kulmbach	2013/14
561 Ansbach/Stadt	6070	Staatl. Berufsschule I Ansbach	2015/16
	Z510	Staatl. berufl. Schulzentrum Ansbach	2014/15
562 Erlangen	6073	Staatl. Berufsschule Erlangen	2014/15
	0864	Staatliche Fachoberschule Erlangen	2014/15
564 Nürnberg	0903	Lothar-von-Faber-Schule Staatliche Fachoberschule Nürnberg	2015/16
571 Ansbach/Land	6213	Staatl. Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber - Dinkelsbühl	2013/14
574 Nürnberger Land	6199	Staatl. Berufsschule Nürnberger Land, Lauf a.d.Pegnitz	2013/14
575 Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Z515	Staatl. berufl. Schulzentrum Scheinfeld	2014/15
	6204	Staatl. Berufsschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	2015/16
662 Schweinfurt/Stadt	Z605	Staatl. berufl. Schulzentrum Alfons Goppel Schweinfurt	2015/16
672 Bad Kissingen	7226	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Münnernstadt	2015/16
763 Kempten (Allgäu)	8275	Staatl. Berufsschule II Kempten (Allgäu)	2014/15
764 Memmingen	0876	Staatl. Fachoberschule Memmingen	2015/16
	8288	Staatl. Berufsschule II Memmingen	2015/16
	8068	Johann-Bierwirth-Schule Memmingen Staatl. Berufsschule I	2015/16
772 Augsburg/Land	Z713	Staatl. berufl. Schulzentrum Neusäß	2013/14
774 Günzburg	Z702	Staatl. berufl. Schulzentrum Günzburg	2015/16
775 Neu-Ulm	0883	Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm	2013/14
776 Lindau (Bodensee)	Z795	Staatl. berufl. Schulzentrum Lindau (Bodensee)	2013/14
777 Ostallgäu	8044	Staatl. Berufsschule Ostallgäu in Marktobendorf	2014/15
778 Unterallgäu	8069	Staatl. Berufsschule Mindelheim	2015/16
779 Donau-Ries	Z727	Staatl. berufl. Schulzentrum Nördlingen	2015/16

Einbindung von Personalrat und Lehrerkonferenz:

In der rechtlichen Ausgestaltung des Antragsverfahrens zur erweiterten Schulleitung ist kein Zustimmungserfordernis durch die Lehrerkonferenz nach Art. 58 Abs. 4 BayEUG sowie kein Mitbestimmungstatbestand im Sinne von Art. 75 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vorgesehen. Die endgültige Entscheidung über die Antragstellung trifft gemäß Art. 57a BayEUG die Schulleiterin oder der Schulleiter als für die Organisationsstruktur verantwortliche Behördenleiterin bzw. verantwortlicher Behördenleiter.



Dennoch wurde in der Gesetzesbegründung zu Art. 57a Abs. 1 BayEUG die Aufforderung an die Schulleiter verankert, den örtlichen Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubinden sowie die Frage der Antragstellung in der Lehrerkonferenz zu erörtern. Dies soll die Entscheidung, an der Schule erweiterte Leitungsstrukturen einzurichten, auf eine möglichst breite Basis stellen. Im Antrag gibt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verpflichtend eine Erklärung darüber ab, ob und ggf. wann dieser Aufforderung nachgekommen wurde. An allen 190 Schulen mit erweiterter Schulleitung ist diese Einbindung von Personalrat und Lehrerkonferenz erfolgt und durch den Schulleiter bestätigt. Beanstandungen im Verfahren sind der Staatsregierung nicht bekannt. Ergänzend wurden die örtlichen Personalräte in Informationsveranstaltungen des Hauptpersonalrats unter Mitwirkung von Vertretern des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) über die Modalitäten der Antragsstellung informiert.

#### Nicht berücksichtigte Anträge:

Neben den in den Bekanntmachungen benannten staatlichen Schulen mit prioritärem Antragsrecht können auch die übrigen staatlichen Schulen der einbezogenen Schularten mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften einen Antrag im Wartelisten-Verfahren (nach § 3 ErwSchLV) stellen. Deren Anträge können, in absteigender Reihung der Schulen nach deren Größe, nur berücksichtigt werden, sofern verfügbare Leitungszeitkontingente wegen Nicht-Bewilligung bzw. Nicht-Stellung von Anträgen verbleiben. Das StMBW entscheidet auf Grundlage der eingereichten Umsetzungskonzepte und Angaben zur Ausgestaltung des Entscheidungsprozesses vor Ort über die eingegangenen Anträge. Diese stellen die Struktur der erweiterten Schulleitung, insbesondere die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung unter Beachtung der Führungsspanne von 1 zu 14, die konkreten Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben in der Personalführung sowie die Einbettung der erweiterten Schulleitung in die Gesamtorganisationsstruktur der Schule dar und müssen sich im rechtlichen Rahmen aus Gesetz, Verordnung, Funktionskatalogen und aktuellen Beurteilungsrichtlinien bewegen. Gründe für eine Nicht-Bewilligung können daher prinzipiell aus der inhaltlichen Prüfung der gestellten Anträge bzw. aus dem Erschöpftheitsein der für die Schulart verfügbaren Ressourcen erwachsen.

An den einzelnen Schularten konnten in den drei Antragsrunden folgende Anträge nicht berücksichtigt werden:

#### a) Gymnasien

- 2013/2014: Bewilligung aller 28 vorliegenden Anträge,
- 2014/2015: Nicht-Bewilligung eines Antrags wegen eines nicht ausreichenden Bewerberfelds für die ausgeschriebenen Funktionsstellen (ein weiterer Antrag einer im August 2013 neu gegründeten Schule wurde zunächst zurückgestellt und die erweiterte Schulleitung mit Wirkung zum Schulhalbjahr eingerichtet),
- 2015/2016: Nicht-Bewilligung von 13 Anträgen (ressourcenbedingt).

#### b) Realschulen

An der Realschule überstieg die Zahl der Anträge in allen drei Runden die aufgrund der anteilig bereitgestellten Stellen und Mittel möglichen Genehmigungen. Ablehnungen aufgrund konzeptioneller Defizite bzw. unzureichender Einbindung der Lehrerschaft erfolgten keine. Es gilt zu berücksichtigen, dass viele Schulen, deren Antrag zunächst mangels Ressourcen abgelehnt werden musste, als antragsberechtigte Schulen des Folgeschuljahres einen erfolgreichen Wiederholungsantrag gestellt haben.

- 2013/2014: Nicht-Bewilligung von 32 Anträgen (ressourcenbedingt),
- 2014/2015: Nicht-Bewilligung von 16 Anträgen (ressourcenbedingt),
- 2015/2016: Nicht-Bewilligung von 10 Anträgen (ressourcenbedingt), (einschließlich Mehrfachzählungen bei erneutem Antrag)

## c) Berufliche Schulen

- 2013/2014: Nicht-Bewilligung eines Antrags nach inhaltlicher Prüfung, da der Antrag den konzeptionellen und rechtlichen Vorgaben zur erweiterten Schulleitung, insbesondere in den Funktionenkatalogen, nicht in ausreichendem Maße entsprach,
- 2014/2015: Nicht-Bewilligung von 2 Anträgen (aus inhaltlichen Gründen),
- 2015/2016: Bewilligung aller 17 vorliegenden Anträge.

16. Abgeordneter  
**Thomas  
Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Möglichkeit, eine Schule in freier Trägerschaft einem festen Sprengel zuzuordnen, welche Erfahrungswerte hat die Staatsregierung in Bezug auf eine verstärkte Aufnahme von Kindern mit Migrationshintergrund an Schulen mit einem kirchlichen Träger und aus welchen Gründen kann seitens der staatlichen Schulaufsicht die Gründung einer Schule in kirchlicher Trägerschaft versagt werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die für den Bereich der Pflichtschulen vorgesehene Bildung von Sprengeln bezieht sich nur auf öffentliche Schulen. Die Zuordnung einer Schule in freier Trägerschaft zu einem festen Sprengel verbunden mit der Verpflichtung, die Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu müssen, die in diesem Sprengel ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wäre mit der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes – GG) unvereinbar.

Bei Schulen in freier Trägerschaft besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme, d.h. die Schule ist frei in ihrer Entscheidung, mit wem sie durch Abschluss eines Schulvertrages ein Schulverhältnis begründet. Das Angebot von Schulen in kirchlicher Trägerschaft richtet sich zwar zunächst an Kinder und Eltern des jeweiligen religiösen Bekenntnisses. Schulen in kirchlicher Trägerschaft stehen aber regelmäßig auch Schülerinnen und Schülern anderer Konfessionszugehörigkeit und damit auch Kindern mit Migrationshintergrund unabhängig von deren religiösem Bekenntnis offen.

Die Schülerstatistiken im Grund- und Mittelschulbereich zeigen, dass die Tendenz, dass Kinder mit Migrationshintergrund Schulen in kirchlicher Trägerschaft besuchen, steigend ist. So erhöhte sich der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Schulen in kirchlicher Trägerschaft seit dem Schuljahr 2009/2010 bis zum Schuljahr 2014/2015 an den Grundschulen von 6,5 Prozent auf 11,0 Prozent sowie an den Haupt-/Mittelschulen von 4,1 Prozent auf 7,4 Prozent.

Die Genehmigung von Ersatzschulen ist in den Art. 92 bis 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) näher festgelegt. In Art. 92 Abs. 2 BayEUG sind die allgemeinen Kriterien für die Genehmigung einer Ersatzschule aufgelistet. Nach Art. 92 Abs. 3 BayEUG gilt für private Grundschulen das zusätzliche Genehmigungserfordernis der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses. Bekenntnisschulen sind dabei insofern privilegiert, als dass diese Anforderung entfällt. Sind die Genehmigungsvoraussetzungen vollständig erfüllt, besteht aus Art. 7 Abs. 4 GG heraus ein Rechtsanspruch auf Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung. Im Umkehrschluss kann die Gründung einer Schule in kirchlicher Trägerschaft nur bei Nichtvorliegen einer Genehmigungsvoraussetzung versagt werden.

17. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Bezugnehmend auf die Berichterstattung der „Augsburger Allgemeinen“ (Ausgabe „Augsburger Allgemeine Land“) vom 8. Februar 2016 zu den dort beklagten bürokratischen Hindernissen bei der Anwerbung pensionierter Lehrkräfte zur Unterstützung bei der Beschulung von Menschen mit Fluchthintergrund an Grund- und Mittelschulen frage ich die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass den an einer Beschäftigung interessierten, pensionierten Lehrkräften künftig zeitnah und verbindlich Auskunft über die Möglichkeit eines wohnortnahen Einsatzes, das individuelle Stundenkontingent und das mögliche Einkommen unter Berücksichtigung der Hinzuverdienstgrenze gegeben wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Staatsregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die hohe Zahl an Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter, die in den letzten Monaten in Bayern angekommen ist, auch unterrichtlich zu versorgen und das dafür notwendige Personal anzuwerben.

Eine der Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, war die Anwerbung von in den letzten Jahren in den Ruhestand gegangenen Lehrkräften. Diese wurden angeschrieben und in einem juristischen Merkblatt mit weiterführenden Hinweisen über die Bedingungen eines Einsatzes informiert. Eine der dort gegebenen Informationen betrifft auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen einer Tätigkeit während des Ruhestandes. In Abstimmung mit dem dafür zuständigen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird dabei die Auskunft gegeben, dass die Hinzuverdienstgrenze für jeden Versorgungsempfänger individuell zu bestimmen ist, da sie von den jeweiligen persönlichen – versorgungsrechtlichen – Voraussetzungen abhängt (beispielsweise Dienstjahre bis zum Ausscheiden, vorliegende Schwerbehinderung, zuletzt innegehabte Besoldungsgruppe, usw.). Zudem ist dort der Link zu einer Broschüre „Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern“ sowie einer Beispielsrechnung gegeben.

Gleichzeitig wurden die angeschriebenen Beamten gebeten, sich dann, wenn ein konkreter Einsatz feststeht, an das für ihre Versorgung zuständige Landesamt für Finanzen zu wenden, um zu erfragen, welche Auswirkungen der beabsichtigte Einsatz mit der entsprechenden Eingruppierung für sie haben würde. In Zusammenarbeit mit der Regierung kann dann eine „Nachjustierung“ des angeordneten Einsatzes erfolgen.

Einer Abfrage bei den Regierungen zufolge hat dies, so die Anfragen konkret genug waren, auch funktioniert. Teilweise haben die Regierungen die Anfragen beim zuständigen Landesamt für Finanzen sogar selbst durchgeführt.

Die Zuständigkeit für die Organisation und Koordinierung der Fördermaßnahmen für die vollzeit-schulpflichtigen Kinder (z.B. Deutschförderkurse und -klassen, Übergangsklassen) sowie den Einsatz der Aushilfskräfte liegt bei den Staatlichen Schulämtern. Diese nehmen ihre Planungen auf der Grundlage des gemeldeten Bedarfs an den einzelnen Schulen und unter Einbeziehung des vorhandenen Personalangebots vor.

Dabei wurden nach Auskunft des Staatlichen Schulamts im Landkreis Augsburg die Einsatzwünsche von Bewerbern aus dem Kreis der Pensionisten intensiv geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.

An einigen Grund- und Mittelschulen im Landkreis werden keine Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber unterrichtet. Bezieht sich ein Einsatzwunsch einer Lehrkraft ausschließlich auf eine solche Schule, kann ein wunschgemäßer Einsatz nicht erfolgen. Verändern sich die Bedarfe z.B. aufgrund des weiteren Zustroms von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, können die eingesetzten Ressourcen und Fördermaßnahmen auch während des Schuljahres den Bedingungen vor Ort angepasst werden.

Nach hiesiger Kenntnis beruht der Bericht in der „Augsburger Allgemeinen“ lediglich auf dem Vorbringen der dort auch namentlich genannten beiden Bewerber, die sich damit sowohl an mehrere Abgeordnete als auch die Presse wandten.

18. Abgeordneter  
**Prof. Dr. Michael Piazzo**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand des Berichtes der Imboden-Kommission vonseiten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Anfang Februar 2016 an die Wissenschaftssekretäre weitergeleitet wurde, welche Schlussfolgerungen wurden daraus konkret gezogen, und bis wann wird die Bearbeitung des Berichtes abgeschlossen sein?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In der Bund-Länder-Vereinbarung vom 24. Juni 2009 zur Fortsetzung der Exzellenzinitiative bis zum 31. Dezember 2017 wurde vereinbart, dass eine externe Kommission unter Beteiligung internationaler Experten die Exzellenzinitiative und ihre Auswirkungen auf das deutsche Wissenschaftssystem evaluieren und das Ergebnis der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) im Januar 2016 vorlegen wird. Der Arbeitsauftrag an die Kommission (IEKE) war dabei eine Bewertung der bislang laufenden Exzellenzinitiative als wissenschaftsstrategisches Programm.

Auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Nachfolge der Exzellenzinitiative vom 11. Dezember 2014 hat die GWK am 30. Oktober 2015 eine Staatssekretärs-Arbeitsgruppe damit beauftragt, nach Vorlage des Berichts der IEKE einen Vorschlag für eine neue Bund-Länder-Initiative (Nachfolge Exzellenzinitiative) unter Berücksichtigung der Evaluation der Exzellenzinitiative zu erarbeiten und der GWK zu ihrer nächsten Sitzung vorzulegen. Die nächste Sitzung der GWK findet am 22. April 2016 statt. Den Regierungschefs von Bund und Ländern soll die neue Vereinbarung im Juni 2016 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Professor Dr. Dieter Imboden hat am 29. Januar 2016 als Vorsitzender der Internationalen Expertenkommission zur Exzellenzinitiative (IEKE) seinen Evaluierungsbericht öffentlich vorgestellt. In den ersten drei Kapiteln wird dem Auftrag an die Kommission entsprechend die bisherige Förderstruktur der Exzellenzinitiative an Hand der folgenden sechs „Baustellen“ bewertet:

- Universitäre Differenzierung,
- Governance der Universitäten ,
- Studierendenzahlen und Qualität der Lehre,
- Wissenschaftlicher Nachwuchs,
- Einbettung der Universitäten in das Wissenschaftssystem,
- Internationalisierung.

In Kapitel 4 gibt die IEKE auch Empfehlungen für eine künftige Förderstruktur ab.

Seit Anfang Februar 2016 haben nunmehr intensive Beratungen der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der neuen Wissenschaftsinitiative von Bund und Ländern begonnen. In den entsprechenden Diskussionen werden gemäß der Beschlusslage der GWK die Evaluationsergebnisse der IEKE berücksichtigt. Welche konkreten Schlussfolgerungen daraus für eine künftige Gestaltung gezogen werden, ist Gegenstand dieser Beratungen. Die Schlussfolgerungen, die die IEKE selbst aus ihrem Evaluierungsergebnis für eine künftige Gestaltung gezogen hat, stehen dabei neben anderen Positionierungen etwa der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Hochschulrektorenkonferenz oder dem Wissenschaftsrat zur Weiterentwicklung der Exzellenzinitiative. Angesichts der vielstimmigen Stellungnahmen aus dem Kreis der Wissenschaft kann es keinen Automatismus für die Umsetzung einer bestimmten Empfehlung geben.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine isolierte Bearbeitungsphase des IEKE-Berichts. Die Schlussfolgerungen daraus werden vielmehr bei den politischen Beratungen zum Nachfolgeformat der Exzellenzinitiative so getroffen, dass den Regierungschefs bis Juni 2016 ein Entwurf für eine Bund-Länder-Vereinbarung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden kann.

19. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Aufgrund der Presseberichterstattung zur Beurteilung von Lehrkräften (u.a. „Mainpost“ vom 2. Februar 2016) frage ich die Staatsregierung, ob sie der Einschätzung der Regierung von Unterfranken folgt oder diese vorgibt, dass Lehrerinnen und Lehrer mit Teilzeitstellen aus systemimmanenten Gründen (häufig) schlechter bewertet werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Aussagen der Regierung von Unterfranken wurden missverstanden. Es liegen keine „systemimmanenten Gründe vor, dass Lehrerinnen und Lehrer mit Teilzeitbeschäftigung (häufig) schlechter bewertet werden“.

In den Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte ist explizit geregelt, dass sich Teilzeitbeschäftigung (und Beurlaubung) nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken darf und die aus wichtigem Grund (z.B. Kinderbetreuung) vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamts nicht nachteilig gewertet werden darf.

Ebenso ist der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Beurteilung zu beachten.

Die beurteilenden Vorgesetzten wurden in den Vollzugshinweisen zur Beurteilungsrunde 2014 und in Dienstbesprechungen und Schulleiterfortbildungen entsprechend sensibilisiert.

Die Beurteilungen der Lehrkräfte unterliegen darüber hinaus einem Überprüfungsverfahren, das die gleichmäßige Handhabung der Beurteilungsgrundsätze zum Gegenstand hat.

Derzeit erfolgen im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weitere Auswertungen, um die Beurteilungssituation der weiblichen Lehrkräfte im Vergleich zu den männlichen Lehrkräften und der Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu den Vollzeitbeschäftigten detaillierter darzustellen und dem Landtag hierzu in Kürze ausführlich berichten zu können.

20. Abgeordneter  
**Stefan Schuster**  
(SPD)
- Nachdem eine zügige Realisierung des Umzuges von Teilen der Technischen Hochschule der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) essentiell für deren Forschung ist, frage ich die Staatsregierung, wie ist die räumliche Planung für die Bebauung der zu erwerbenden Flächen „Auf AEG“ (u.a. die konkreten Flächenbedarfe der FAU, der Technischen Hochschule Nürnberg und weiteren Einrichtungen), welche Gebäude sollen „Auf AEG“ entstehen (bitte Standort angeben) und ist eine Nutzung von Teilen des ehemaligen Quelle-Areals geplant oder als mögliche Ausweichfläche für eine Hochschulnutzung miteinbezogen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Technische Hochschule Nürnberg (hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Hochschulen) haben bis jetzt Flächenbedarf in einer Größenordnung von insgesamt ca. 150.000 qm vorgetragen. Inwieweit dieser Flächenbedarf und der zu gegebener Zeit zu konkretisierende Bedarf weiterer Einrichtungen „Auf AEG“ gedeckt werden kann, soll auf der Grundlage eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs ermittelt werden. Diesen Wettbewerb bereiten die beteiligten Stellen bereits jetzt vor; er kann jedoch erst ausgeschrieben werden, wenn der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen positiv über den Erwerb des Areals beschlossen haben wird.

Die Staatsregierung hofft, dass diese Beschlussfassung noch 2016 herbeigeführt werden kann. Im Anschluss könnte der Wettbewerb durchgeführt werden. Ausgehend vom Wettbewerbsergebnis soll sodann in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen und den für eine auf Dauer angelegte Ansiedelung „Auf AEG“ vorgesehenen sonstigen Wissenschaftseinrichtungen ein Masterplan für die Umnutzung des ehemaligen AEG-Geländes erarbeitet werden. Im Zuge dieser Arbeiten wird sich insbesondere erweisen, inwieweit die – derzeit noch nicht abschließend festgelegten – Zielvorstellungen der künftigen Nutzerinnen und Nutzer umgesetzt werden können.

Das ehemalige Quelle-Areal ist nicht Gegenstand der vorstehend erläuterten planerischen Überlegungen.

21. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD)
- Nachdem neben dem Forum der Technik und der Bibliothek der seit Jahren leerstehende Kongressbau nicht Teil des aktuellen Sanierungsplans des Deutschen Museums ist, frage ich die Staatsregierung, wann sie mit einem entsprechendem Konzept zur vollständigen Sanierung des Deutschen Museums rechnet, welche Vorkehrungen getroffen werden, um das Gebäude des Kongressbaus unterdessen zu erhalten und welche Lösung es zur zwischenzeitlichen Nutzung des Kongressbaus gibt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Das Deutsche Museum ist kein staatliches Museum, sondern eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es führt als Bauherr die im Rahmen der Zukunftsinitiative anfallenden Sanierungsarbeiten in eigener Verantwortung durch.

Dem Freistaat Bayern obliegt die Rechtsaufsicht. Daneben ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Zuschüsse und für das Controlling zuständig, wobei das Controlling nur die Bereiche abdeckt, die derzeit von der sogenannten „Zukunftsinitiative für das Deutsche Museum“ umfasst sind. Das StMBW hat mit diesen Instrumenten keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf das Deutsche Museum.

„Forum der Technik“ und Kongresssaalgebäude sind identisch; „Forum der Technik“ wurden die Überlegungen bezeichnet, wie nach der Gesamtanierung der Museumsinsel das Kongresssaalgebäude genutzt werden soll. Mit Verabschiedung eines „Realisierungsszenarios“ im Dezember 2014 wurden die Maßnahmen zur Sanierung des Kongresssaalgebäudes, der Zentralen Schausammlung sowie der Sanierung des Bibliotheksgebäudes aufgrund fehlender finanzieller Mittel bis auf weiteres zurückgestellt.

Der Verwaltungsrat des Deutschen Museums hat in seiner letzten Sitzung am 19. November 2015 beschlossen, einen Management Consultant mit der Programmplanung für die Museumsinsel (einschließlich des Kongresssaalgebäudes) zu beauftragen. Das entsprechende Vergabeverfahren läuft. Ergebnisse zur Gesamtbeplanung der Museumsinsel sind realistischer Weise erst im Sommer 2017 zu erwarten.

Das Deutsche Museum beabsichtigt, Teile des Kongresssaalgebäudes temporär für eine gastronomische Zwischennutzung zu verwenden. Derzeit finden Abstimmungsgespräche zwischen dem Deutsche Museum und einem Interimpächter sowie mit der Stadt München statt. Eine Realisierung wird für Mitte 2016 angestrebt.

Das Kellergeschoss des Kongresssaalgebäudes wurde insoweit baulich ertüchtigt, als es nun als Zwischenlager für aus dem zentralen Sammlungsgebäude auszulagernde Exponate genutzt wird.

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

22. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 22. Juni 2015 auf Drs. 17/7247 bescheinigt wurde, dass die Stadt Kitzingen „im Raum mit besonderen Handlungsbedarf“ liegt, frage ich die Staatsregierung, welche strukturpolitischen Maßnahmen für eine Stärkung des Kitzinger Raums bisher diskutiert und erörtert worden sind (bitte auflisten nach Gremien und Datum), inwieweit sich Kitzingen bisher schriftlich mit der Bitte nach Unterstützung an die Staatsregierung gewandt hat und welche Unterstützung die Region bisher bekommen hat?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) legt Teilräume fest, in denen wirtschaftsstrukturelle oder sozioökonomische Nachteile bestehen oder eine nachteilige Entwicklung zu erwarten ist (sog. Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH). Diese Räume sollen vorrangig entwickelt werden. Dies gilt bei staatlichen Maßnahmen und Planungen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte. Beim RmbH handelt es sich also nicht um ein eigenes Förderprogramm, sondern um eine Fördergebietskulisse. Welchen Förderprogrammen im Einzelnen der RmbH als Gebietskulisse zugrunde gelegt wird, obliegt den für die jeweiligen Programme zuständigen Ressorts. Im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) wird der RmbH bei der Förderung im Rahmen des Regionalmanagements, des Konversionsmanagements, des Breitbandprogramms und bei dem Konzept „Regionalisierung und Verwaltung“ zugrunde gelegt.

Stadt und Landkreis Kitzingen erfahren eine Förderung beim Regional- und Konversionsmanagement. Das Regionalmanagement des Landkreises Kitzingen wird seit dem 1. Januar 2009 mit 425.000 Euro gefördert. Zudem unterstützt das StMFLH das Regionalmanagement-Projekt „Wein\_Wasser\_Garten – Kulturzeichen wecken regionale Identität“ mit einem Fördersatz von 60 Prozent im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2018 mit 162.000 Euro.

Das im Landkreis Kitzingen eingerichtete Konversionsmanagement wird seit 1. Januar 2013 gefördert und ist für die Konversionsstandorte Kitzingen und Volkach tätig. Es wurden insgesamt 658.125 Euro Fördermittel mit einem Fördersatz von 90 Prozent bis zum 31. Dezember 2017 bewilligt. Eine zusätzliche Förderung für Umsetzungsprojekte für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 ist in Vorbereitung.

Bei der Breitbandförderung erhält die Stadt Kitzingen aufgrund ihrer Lage im RmbH den Spitzenfördersatz von 90 Prozent. Insgesamt stehen der Stadt 580.000 Euro, zzgl. 50.000 Euro bei interkommunaler Zusammenarbeit zur Verfügung. Von diesen Breitbandmitteln wurden der Stadt Kitzingen bereits 397.740 Euro in einem Förderbescheid vom 13. Oktober 2015 zugesagt. 182.260 Euro stehen für eine weitere Breitbanderschließung im Stadtgebiet zur Verfügung.

Bei einer Beteiligung der Stadt Kitzingen am Breitbandförderprogramm des Bundes kann die Stadt noch einmal bis zu 580.000 Euro im Rahmen der bayerischen Kofinanzierung nutzen. Der Fördersatz des Bundes – voraussichtlich 50 Prozent – wird damit, aufgrund der Lage im RmbH, auf den bayerischen Fördersatz von 90 Prozent angehoben.

Zudem soll das Staatsarchiv im Rahmen des Konzepts „Regionalisierung und Verwaltung“ von Würzburg in die Stadt Kitzingen verlagert werden.

23. Abgeordneter  
**Markus Ganserer**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie definiert sie zur Elektrifizierung geeignete Dienstwagen, wie viele der im Jahr 2016 anzuschaffenden Dienstwagen sind zur Elektrifizierung geeignet und wie viele Elektroautos (Aufteilung in reine Batterien, elektrische und Hybrid-Fahrzeuge) werden 2016 angeschafft?



**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Beim derzeitigen Stand der Technik können nicht in allen Einsatzbereichen des staatlichen Fuhrparks netzladefähige Elektrofahrzeuge sinnvoll eingesetzt werden. So sind derzeit insbesondere Polizeifahrzeuge sowie Sonderfahrzeuge der Straßenbau- und Vermessungsverwaltung von der Elektrifizierung auszunehmen. Hier stehen entweder andere Aspekte im Vordergrund oder es besteht derzeit ein unzureichendes Angebot an geeigneten netzladefähigen (Nutz-)Fahrzeugen.

Die Frage nach der Anzahl der im Jahr 2016 anzuschaffenden Dienstwagen und davon Elektroautos ist in der Kürze der Zeit nicht zu beantworten. Die Beschaffung der Dienst-Kfz obliegt den einzelnen Ressorts.

24. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, laut aktuellen Medienberichten eine Spezialeinheit zur Bekämpfung von Scheinfirmen von Terroristen gegründet hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Steuerbeamte gehören dieser Spezialeinheit an (bitte mit Angabe des jeweiligen Zeitpunkts), welches finanzielle Volumen hat die Spezialeinheit für die Staatskasse bereits erarbeitet und wie werden die eingesetzten Beamten an anderer Stelle ersetzt?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen infolge der massiven Bedrohung durch internationale Terrornetzwerke und Organisierte Kriminalität wurden im Januar 2016 als Sofortmaßnahme – innerhalb der bestehenden Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug – zusätzlich drei Teams (insgesamt 15 Personen) eingerichtet. Diese verstärken das in 2015 eingesetzte Team, welches den Sicherheitsbehörden als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, Meldungen aus Bargeldkontrollen (z.B. aus Schleierfahndung, bei Flughafenkontrollen etc.) zeitnah nachgeht und durch gesonderte Schulungen und entsprechende Informationen den Fokus der Finanzämter verstärkt auf Verdachtsfälle der Geldwäsche lenkt.

25. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage betreffend „Metropolregion“ (Drucksache 17/7153) frage ich die Staatsregierung, warum sie nicht wusste, dass es bereits einen Staatsvertrag zwischen Hessen und Bayern gibt, über Zweckverbände und AGs, ob der Staatsvertrag auch für einen Zweckverband „Metropolregion Rhein-Main“ gelten könnte und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Der genannte Staatsvertrag war der Staatsregierung bekannt. Dieser enthält lediglich Vereinbarungen über die Bildung von Zweckverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und länderübergreifend zuständig sind und konkretisiert die Rechtsverhältnisse für länderübergreifende Wasser- und Bodenverbände.

Auf Basis des genannten Staatsvertrages können länderübergreifende Zweckverbände für Belange einer Metropolregion gegründet werden, wenn

- diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen und
- sich deren Zuständigkeit lediglich auf die Gebietsanteile in Hessen und Bayern beschränken.

Bislang wurden von den zuständigen Regionalverbänden keine möglichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche definiert, die ggf. von einem solchen länderübergreifenden Zweckverband wahrgenommen werden sollen.

Am 18. Februar 2016 fasste der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie zum Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Der Bayerische Unterraum – ein Teil der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ (Drs. 17/9796) folgenden Beschluss: „Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit ein Staatsvertrag zwischen den drei beteiligten Bundesländern Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz zur gemeinsamen Entwicklung der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main notwendig und sinnvoll ist.“

26. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche landeseigenen und – falls bekannt – bundeseigenen Immobilien stehen in der kreisfreien Stadt Nürnberg derzeit leer (inklusive genauer Adresse), wie viel Fläche umfasst die jeweilige Immobilie und welche Nutzung ist für die jeweilige Immobilie vorgesehen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Staatseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke benötigt werden, sind in das Allgemeine Grundvermögen (Einzelplan 13 – Epl. 13) zu übertragen. Deren Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt dann der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY). Die IMBY prüft fortlaufend, ob die jeweilige Immobilie für eine anderweitige staatliche Nutzung verwendet werden kann (Staatsbedarf) bzw. stellt, sofern ein Staatsbedarf in absehbarer Zeit nicht erkennbar ist, in geeigneten Fällen eine wirtschaftliche Zwischennutzung sicher. Der Leerstand (ungenutzte, im Grunde aber nutzbare Gebäude) im Zuständigkeitsbereich der IMBY (Allgemeines Grundvermögen, Epl. 13) in der Stadt Nürnberg stellt sich wie folgt dar:

- Lenastraße 5/Maximilianstraße 54 (ehem. Polizeiinspektion – PI – Nürnberg-West)  
Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 192 Gemarkung Sündersbühl,  
Grundstücksgröße: 2.159 m<sup>2</sup>,  
Nutzflächen: ca. 774 m<sup>2</sup>,  
Nutzung: gegenwärtig Leerstand; im Verkaufsprozess.

- Saarbrückener Straße 1/Julius-Loßmann-Straße 162/164 (ehem. Pl Nürnberg-Süd)  
Flst.Nrn. 670, 670/21 und 671 Gemarkung Gibitzenhof,  
Grundstücksgröße: 3.560 m<sup>2</sup>,  
Nutzflächen: ca. 665 m<sup>2</sup>,  
Nutzung: gegenwärtig Leerstand; auf einer Teilfläche von ca. 1.247 m<sup>2</sup> – entlang der Julius-Loßmann-Straße – wird gegenwärtig die Wohnbebauung für anerkannte Flüchtlinge im Rahmen des Sofortprogramms näher geprüft. Die Restfläche wird voraussichtlich verkauft.

Über den Leerstand bundeseigener Immobilien liegen keine belastbaren Informationen vor. Die Verwertung bundeseigener Immobilien obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

27. Abgeordnete  
**Helga Schmitt-Bussinger**  
(SPD)
- Nachdem die Weiterentwicklung des Areals „Auf AEG“ ein wichtiger Schritt für die regionalen Hochschulen und die Zukunftsfähigkeit Nürnbergs als Wissenschaftsstadt ist, frage ich die Staatsregierung, ob die vom Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, veranschlagten 100 Mio. Euro für den Kauf des Areals „Auf AEG“ sowie die Gesamtinvestitionssumme für den neuen Hochschulstandort von 1 Mrd. Euro gehalten werden können und wenn nein, welche Gründe es hierfür gibt und ob die ehemalige Deponie Fuchsloch so bebaut werden soll, dass eine Dekontamination des Erdreichs notwendig ist?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:**

Kauf des Areals „Auf AEG“ :

Der genannte Betrag von 100 Mio. Euro beruht auf einer Abschätzung der Gesamtkaufpreisforderung basierend auf vom Verkäufer kommunizierten Kaufpreisvorstellungen für die Teilbereiche des Geländes. Die Verhandlungen über den Erwerb der Flächen laufen noch.

Gesamtinvestition für den Hochschulstandort:

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat angestoßen, für alle bayerische Universitäten Masterpläne zu entwickeln, um eine längerfristige Planungsperspektive zu gewinnen. Ein solcher Masterplan erfasst jeweils die bauliche Situation einer Hochschule und zeigt langfristige Entwicklungslinien auf. Er schafft belastbare Leitplanken für die Hochschulentwicklung in Bayern und wirkt zugleich identitätsstiftend für die einzelne Hochschule, die sich Zielmarken für ihre Planung setzt. Die Staatsregierung hat mit ihrer politischen Grundsatzentscheidung, das ehemalige AEG-Gelände dauerhaft und nachhaltig zum Hochschulstandort zu entwickeln, eine solche Masterplanung am Hochschulstandort Nürnberg eingeleitet. Diese perspektivischen Planungen müssen schrittweise und im Zusammenwirken einer Vielzahl von Trägern öffentlicher Belange entwickelt werden. Die Gesamtplanung für die Umnutzung des ehemaligen AEG-Geländes, die sich über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren erstrecken wird, soll aus dem Ergebnis eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs entwickelt werden. Diesen Wettbewerb bereiten die beteiligten Stellen bereits jetzt vor; er kann jedoch erst ausgeschrieben werden, wenn der Ausschuss für

Staatshaushalt und Finanzfragen positiv über den Erwerb des Areals beschlossen haben wird. Ausgehend vom Wettbewerbsergebnis soll sodann in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen und den für eine auf Dauer angelegte Ansiedelung „Auf AEG“ vorgesehenen sonstigen Wissenschaftseinrichtungen der Masterplan für die Umnutzung des ehemaligen AEG-Geländes erarbeitet werden.

#### Bebauung der ehemaligen Deponie Fuchsloch:

Inwieweit eine Entsorgung der Bodenkontamination erforderlich und sinnvoll ist, hängt stark von der zukünftigen baulichen Nutzung des ehemaligen AEG-Areals und den damit verbundenen Eingriffen ins Erdreich ab. Die bauliche Nutzung wird erst definiert sein, wenn die Gesamtplanung für die Umnutzung des ehemaligen AEG-Geländes aus dem Ergebnis eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs, der sich daraus entwickelnden Master- und nachfolgenden Detailplanung abgeschlossen ist.

28. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Nachdem die Staatsregierung in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage von Annette Karl vom 5. November 2015 betreffend „Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen II“ (Drs. 17/9519) angibt, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge in der Stelle Regensburg 12,0 Tage beansprucht, während der bayernweite Durchschnitt bei 8,6 Tagen liegt, frage ich die Staatsregierung, wie sie sich diesen Unterschied erklärt?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Wie bereits mehrfach dargestellt, konnten die Bearbeitungszeiten in allen Beihilfefeststellungsstellen im Laufe des Jahres 2015 signifikant gesenkt werden.

Die Bearbeitungsdauer ist keine feste Größe, sondern unterliegt Schwankungen. Sie ist abhängig von der Zahl der jeweils eingehenden Anträge, die erfahrungsgemäß am Ende eines Jahres und im ersten Quartal eines Jahres besonders hoch ist, aber auch von organisatorischen und personellen Gegebenheiten in der Behörde (z.B. krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfälle von Personal) sowie von der Komplexität und vom Umfang der eingereichten Anträge. An der Beihilfestelle Regensburg wurde im Laufe des Jahres 2015 die Bearbeitung aufgrund wiederholt vermehrt aufgetretener krankheitsbedingter Abwesenheitszeiten besonders erschwert. Dennoch konnte die durchschnittliche Bearbeitungsdauer auch an der Dienststelle Regensburg deutlich reduziert werden.

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

29. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann ist eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des 10.000-Häuser-Programms, z.B. im Hinblick auf eine Förderung von Anschlüssen an Nah- und Fernwärmenetze oder die Kopplung an KfW-Programme, geplant, welche Förderoptionen sähen potentielle Aktualisierungen vor und wäre zu diesem Zweck beabsichtigt, das Gesamtfördervolumen des Programms aufzustocken?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Das 10.000-Häuser-Programm startete im September 2015. Es erfährt große Anerkennung und wird intensiv von den Bürgern nachgefragt. Von Energiefachleuten wird es insbesondere aufgrund seines ganzheitlichen Ansatzes sehr positiv bewertet.

Nach fünf Monaten Laufzeiten steht eine große Evaluierung noch nicht an. Diese ist frühestens für Ende des Jahres 2016 geplant. Allerdings wird das Programm vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) ständig genau beobachtet. Nach den bisherigen Erfahrungen und Auswertungen werden notwendige Korrekturen und Fortschreibungen des Programms im Lauf der nächsten Monate eingearbeitet werden. Für umfangreiche Weiterentwicklungen liegt dem StMWi bereits eine Reihe von Wünschen und Anregungen vor. Dazu zählt auch die Förderung des Anschlusses an Nah- und Fernwärmenetze, die allerdings eine Vielzahl förderrechtlicher Detailfragen aufwirft. Grundsätzlich besteht der Anspruch, die energiewirtschaftlich geeigneten Ideen von den reinen Partikularinteressen zu unterscheiden und in Abstimmung mit der Wissenschaft Weiterentwicklungen durchzuführen.

Zudem sind auf Bundesebene erhebliche Änderungen bei Fördertatbeständen vorgesehen, die mit dem 10.000-Häuser-Programm kombiniert werden können, deren genaue Inhalte aber derzeit noch nicht feststehen (u.a. Photovoltaik-Speicherförderung, Effizienzhaus Plus). Hier ist aus förderrechtlichen Gründen eine sorgfältige Abstimmung mit den Bundesprogrammen erforderlich. Weiter muss der Verwaltungsaufwand für einzelne Fördergegenstände in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Fördersumme stehen. Die personelle Kapazität der Bewilligungsstellen ist begrenzt.

Das Programm löst viele energiewirtschaftlich gewünschte Entwicklungen aus und wird gut nachgefragt. Die Notwendigkeit einer finanziellen Aufstockung des Programms kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Genauere Aussagen kann das StMWi voraussichtlich nach der Evaluierung im Frühjahr 2017 vorlegen. Die mögliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel bleibt dem Landtag vorbehalten.

30. Abgeordneter  
**Reinhold Strobl**  
(SPD)
- Anlässlich der Äußerung von Raimund Kamm, bayerischer Landesvorsitzender des Bundesverbandes Windenergie (BWE) in der „Mittelbayerischen Zeitung“ vom 16. Dezember 2015, wonach ein modernes Windkraftwerk in Bayern die Verbrennung von zwei langen Güterzügen Steinkohle ersetzt und so der Umwelt Jahr für Jahr 6000 Tonnen CO<sub>2</sub> erspart, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Errichtung einer Windkraftanlage für die nächsten drei Jahre vorliegen, bzw. wie viele Genehmigungen dafür bisher erteilt wurden und, analog, wie viele Ablehnungen auf Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage bisher ausgesprochen wurden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Im Jahr 2015 gingen 143 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 372 MW ans Netz. Im Jahr 2015 wurden laut Bundesnetzagentur 62 Genehmigungen erteilt. Rund 174 Anträge auf Genehmigung befinden sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren und könnten gegebenenfalls in den nächsten Jahren errichtet werden. Nach Recherchen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wurden im Jahr 2015 bis Ende September 29 neue Anträge auf Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt und 30 Ablehnungen auf Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ausgesprochen.

Der tatsächliche Zeitpunkt der Errichtung einer genehmigten Anlage wird statistisch nicht erfasst.

31. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr die Existenz der Fachagentur Windenergie an Land e.V. bekannt, wie schätzt sie die Arbeit dieser Fachagentur ein und warum ist die Staatsregierung nicht Mitglied dieser Fachagentur, nachdem zahlreiche andere Ministerien aus anderen Ländern und des Bundes als ordentliche Mitglieder eingetragen sind?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. (FA Wind) ist dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) bekannt.

Die FA Wind wurde 2013 gegründet mit dem Ziel, den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie in Deutschland zu unterstützen. Die FA Wind ist ein gemeinnütziger Verein. Sie wird getragen von Bund und derzeit elf Länderministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Unternehmen sowie Verbänden der Energiewirtschaft, Windenergie und der Zivilgesellschaft. Der Verein wird zudem von Branchenvertretern und Organisationen gefördert. Als Informationsplattform hat sich die FA Wind mittlerweile bewährt.

Mit der im Energieatlas Bayern verankerten Gebietskulisse Windenergie, dem Windenergie-Erlass, den Zonierungskonzepten etc. hat Bayern schon 2011/2012 Planungshilfen für einen umwelt- und naturverträglichen Ausbau der Windenergie geschaffen. Deshalb sah das StMWi im Jahr 2013 keinen weiteren Bedarf.

Jetzt will das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seine Förderung drastisch kürzen. Am 15. März 2016 soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei der über die Finanzierung gesprochen werden soll. Das StMWi will die Ergebnisse der Mitgliederversammlung vor einer weiteren Entscheidung abwarten.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

32. Abgeordneter  
**Florian  
von Brunn**  
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung nach dem bayerischen Salmonellenskandal 2014, der europaweit zu mindestens zwei Toten und mehreren Hundert Erkrankungen geführt hat, den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) mit einer Überprüfung dieser Vorgänge und des Verbraucherschutzes in Bayern beauftragt hat, frage ich die Staatsregierung, zu welchen Schlussfolgerungen kommt der ORH bezüglich des von der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. KG ausgegangenen europaweiten Salmonellenausbruchs im exakten Wortlaut (vollständig, also ohne Kürzungen und Auslassungen), zu welchen Schlussfolgerungen kommt der ORH bezüglich der bayerischen Verbraucherschutzbehörden, -strukturen und -prozesse im exakten Wortlaut (vollständig, also ohne Kürzungen und Auslassungen), und welche Verbesserungsvorschläge für den Behördenaufbau und die Abläufe im bayerischen Verbraucherschutz macht der ORH im Wortlaut (vollständig, also ohne Kürzungen und Auslassungen) in seinem Gutachten (bitte vollständigen Text des Gutachtens im ursprünglichen Wortlaut, ungekürzt und ungeschwärzt, beifügen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat am Abend des 12. Februar 2016 das von der Staatsregierung erbetene „Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung“ vorgelegt. Der ORH schlägt in dem Gutachten kurzfristige Maßnahmen (13-Punkte-Programm) und darauf aufbauend organisatorische Maßnahmen für Strukturänderungen in der Lebensmittelüberwachung und Veterinärverwaltung vor.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens unverzüglich prüfen und bewerten.

Zur Wahrung einer größtmöglichen Transparenz wurde das Gutachten bereits am 15. Februar 2016 allen Fraktionen im Landtag sowie den betroffenen Verbänden und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Das Gutachten ist im Internet verfügbar unter <http://q.bayern.de/gutachtenorh>.

33. Abgeordneter  
**Nikolaus  
Kraus**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Genehmigung zum Fang bzw. zur Tötung von Bibern wurden in den letzten drei Jahren in den jeweiligen Landkreisen in Bayern gestellt, wie viele Anträge wurden davon abgelehnt (bitte Begründung nennen) und wie viele abgelehnte Anträge haben dabei ein Natura 2000-Gebiet betroffen?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Zuständigkeit für die Genehmigungen zur Entnahme von Bibern liegt bei den Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern und kreisfreien Städten. Diese entscheiden über Anträge auf die Entnahme von Bibern und stellen die entsprechenden Bescheide aus.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz führt hierzu eine Statistik über die Biberentnahmen in Bayern (auf Landes- wie auch auf Landkreisebene). Demnach wurden in letzten drei Jahren landesweit 1.115 (2012), 1.267 (2013) und 1.285 (2014) Biber gefangen und/oder getötet. Daten zu den Anträgen bzw. zu begründeten Ablehnungen werden nicht erhoben.

34. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD)
- Nachdem aus dem Bericht zum Beschluss des Landtags vom 21. Juli 2015 betreffend „Berichts Antrag zum Online-Handel mit Spender – Muttermilch und Muttermilchbanken“ (Drs. 17/7709) hervorgeht, dass das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, um eine Prüfung geeigneter lebensmittelrechtlicher Änderungen auf EU- bzw. auf nationaler Ebene gebeten hat, frage ich die Staatsregierung, ob der Prüfbericht bereits vorliegt und wenn ja, welche Möglichkeiten für Rechtsänderungen vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gesehen werden und was die nächsten Handlungsschritte sein werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Mit Datum vom 18. September 2015 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) die genannte Anfrage an das Fachreferat des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) versendet.

Ergänzende Antwort des StMUV:

Mit Datum vom 18. September 2015 hat das StMUV die genannte Anfrage an das Fachreferat des BMEL versendet.

Mit Datum vom 25. Februar 2016 liegt dem StMUV die Antwort des BMEL vor. Demnach gelten für die von Frauen abgegebene Frauenmilch die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 an die Lebensmittelsicherheit, wonach nur Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, die sicher sind. Für die konkrete Beurteilung der einwandfreien Beschaffenheit des Lebensmittels Frauenmilch können aus Sicht des BMEL die von Frauenmilchbanken festgelegten Hygienekriterien herangezogen werden.

Die Frage, ob Frauenmilch abgebende Frauen als Lebensmittelunternehmer gelten, kann laut BMEL nicht pauschal verneint werden, sondern bedarf der Einzelfallprüfung.

Die Frage der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Regelungen für das Inverkehrbringen von Frauenmilch hat das BMEL entsprechend der Bitte des StMUV an die Mitgliedstaaten adressiert. Nach den bislang im BMEL eingegangenen Antworten erscheint eine Initiative auf EU-Ebene derzeit aussichtslos.

Das BMEL schlägt vor, im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), zu prüfen, ob und inwieweit die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit der betroffenen Verbrauchergruppe weiteren Handlungsbedarf bedingt.

Vor dem Hintergrund der Antwort des BMEL wird das StMUV einen entsprechenden Antrag zur Behandlung des Themas bei den zuständigen Gremien der LAV einbringen. Im Übrigen setzt das StMUV weiterhin auf die Information der betroffenen Verbraucherkreise.



35. Abgeordneter  
**Herbert  
Woerlein**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wird es nach Einschätzung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) infolge der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu einem Zucht- und Haltungsverbot gebietsfremder invasiver Tierarten in zoologischen Gärten in Bayern kommen, welche Zuständigkeiten ergeben sich für das StMUV im Rahmen dieser Verordnung und welche Möglichkeiten bestehen auf Länderebene Ausnahmeregelungen zu erlassen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4. November 2014, S. 35) ist im Grundsatz bereits seit 1. Januar 2015 in Kraft. Zu ihrer Anwendbarkeit ist eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“) erforderlich, die durch die EU-Kommission Anfang 2016 beschlossen wurde, allerdings noch nicht veröffentlicht ist. Zoologische Gärten können durch die Verordnung tangiert sein, da unter anderem Haltung und Zucht invasiver gebietsfremder Arten grundsätzlich verboten ist. Der bisher bekannte Entwurf der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung enthält eine Reihe von Tierarten, die ggf. in Zoos vorhanden sein könnten (z.B. Chinesischer Muntjak, Waschbär).

Als EU-Verordnung ist der Rechtsakt unmittelbar anwendbar, sodass keine nationale Umsetzung erforderlich ist. Allerdings sind ergänzende Regelungen insbesondere zur Aufgabenverteilung notwendig, die der Bund nach gegenwärtigem Stand durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen wird. Dieser Prozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Auf Landesebene besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeiten zum Vollzug der EU-Verordnung.

Die EU-Verordnung sieht keine Einschränkung des Anwendungsbereichs zugunsten von Zoos vor. Eine generelle Ausnahmeregelung könnte nur auf europäischer Ebene geschaffen werden. Insbesondere kann durch die erwähnten Regelungen zur Aufgabenverteilung und Zuständigkeit nicht der europarechtlich vorgegebene Anwendungsbereich der EU-Verordnung verändert werden.

Die EU-Verordnung sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen – u. a. zur sicheren Haltung betroffener Arten – die Möglichkeit von Einzelfallausnahmen vor.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

36. Abgeordneter  
**Horst Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es aktuell ein kofinanziertes Förderprogramm zu investiven Maßnahmen im Teichbau, wie stellte sich die Möglichkeit der investiven Förderung in diesem Bereich in den vergangenen zehn Jahren dar (Art der Programme und bayernweit bewilligte Fördersummen je Regierungsbezirk und Landkreis) und wie beurteilt die Staatsregierung den Vorwurf verschiedener Teichwirte, dass Bayern auch aufgrund verwaltungstechnischer Probleme auf Fördergelder der EU verzichtet?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Derzeit ist das Programm „Europäischer Meeres- und Fischereifonds“ (EMFF) in Vorbereitung. Die theoretische Laufzeit des EMFF erstreckt sich vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020. Anfang März 2016 soll die Antragstellung eröffnet werden.

In den vergangenen Förderperioden wurden folgende EU-Programme zur Förderung der Erwerbsfischerei in Bayern umgesetzt:

- 2000 bis 2006 (Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei – FIAF),
- 2007 bis 2013 (Europäischer Fischereifonds – EFF).

Dabei wurden Gesamtfördermittel (EU- und Landesmittel) in folgender Höhe bewilligt:

- FIAF: 12,9 Mio. Euro,
- EFF: 16,6 Mio. Euro.

Eine Aufteilung auf Regierungsbezirke bzw. Landkreise erfordert umfassende Recherchen und ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Bayern hat bei allen Förderperioden die zur Verfügung stehenden Mittel mit Erfolg ausgeschöpft. Beim zurückliegenden EFF gelang es sogar, am Ende der Förderphase weitere Mittel aus einem anderen Bundesland für Projekte in Bayern zu transferieren. Allerdings kommt es regelmäßig bei Programmbeginn zu Verzögerungen. Dies kann am Beispiel des gerade anlaufenden EMFF erklärt werden:

Die maßgebliche EU-Grundverordnung zum EMFF Nr. 508/2014 wurde erst am 15. Mai 2014 veröffentlicht. Das darauf basierende Gemeinsame Operationelle Programm Deutschland ist fachliche und rechtliche Grundlage für die jeweiligen Landesrichtlinien und wurde erst am 18. August 2015 von der EU-Kommission genehmigt.

Für die Umsetzung des EMFF in der bayerischen Richtlinie sind neben der EU-Grundverordnung noch weitere 36 Durchführungsverordnungen, Delegierte Rechtsakte und Leitlinien der EU zu beachten, die zum Teil erst 2016 veröffentlicht wurden.

Sowohl die große Bandbreite an Fördermöglichkeiten in der EMFF-Verordnung als auch die Vielzahl an zu beachtenden Vorschriften bedürfen aufwändiger und detaillierter Regelungen für den Fördervollzug, die derzeit fertiggestellt werden.

Solche Verzögerungen zu Beginn der Programme können infolge der „n+2 Regel“ (in FIAF und EFF) bzw. „n+3 Regel“ (im EMFF) zum Verfall innerhalb der ersten Jahrestanchen führen. Die EU-Kommission weist den Mitgliedstaaten die Mittel für die gesamte Förderperiode nicht in einem Stück, sondern aufgeteilt in Jahrestanchen zu. Für die Ausschöpfung der Mitteltranche des Jahres n bestehen dann noch die darauf folgenden zwei bzw. drei Jahre Zeit; anschließend sind sie verfallen. Inwieweit dadurch EU-Mittel des EMFF nicht ausgeschöpft werden können, kann erstmals im Jahr 2018 beurteilt werden, da durch die „n+3 Regel“ dann erstmals Mittel aus der Jahrestanche 2014, die nicht durch Förderanträge abgerufen wurden, verfallen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird Bayern trotz der geschilderten Probleme mit zu den ersten Bundesländern gehören, in denen die Antragstellung eröffnet werden kann. Ein schnellerer Programmbeginn ist aus den dargelegten Gründen weder in Bayern noch in anderen Bundesländern möglich.

37. Abgeordnete  
**Susann  
Biedefeld**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen (nach Regierungsbezirken und Landkreisen aufgeschlüsselt) erhalten einen Sockelfördersatz von 25 Prozent in der Dorferneuerung (bei Dorferneuerungen, in denen bereits Maßnahmen gemäß der Anlage zu den Dorferneuerungsrichtlinien mit einem Fördersatz von mindestens 25 Prozent bewilligt wurden und die Finanzkraft über 625 je Einwohner steigt), warum findet diese Sockelförderung in der Dorferneuerung nicht zu 100 Prozent, bei allen Kommunen Anwendung und ist eine 25-prozentige Sockelförderung analog zur Dorferneuerung nicht auch für öffentliche Maßnahmen der Kommunen nach den Denkmalschutzrichtlinien unbedingt erforderlich?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Festsetzung der Fördersätze im gemeinschaftlichen und öffentlichen Bereich der Dorferneuerung abgestuft entsprechend der Finanzkraft der Gemeinden. Die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde wird aus dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre berechnet. Die Festsetzung der Fördersätze auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden hat sich in der Dorferneuerung bewährt.

Die Anfrage zum Plenum wurde so verstanden, dass sie sich auf die auf der Grundlage des Beschlusses des Landtags vom 11. März 2015 (Drs. 17/5691) erfolgte Neuregelung für eine Sockelförderung in der Dorferneuerung ab dem 1. Januar 2016 bezieht. Ab dem Jahr 2016 wurden die Fördersätze wie folgt neu festgesetzt:

Bei einer Finanzkraft der Gemeinde kleiner/gleich 375 Euro je Einwohner kann der Förderhöchstsatz festgesetzt werden. Übersteigt die Finanzkraft der Gemeinde je Einwohner den Wert von 375 Euro, so ist der Förderhöchstsatz linear abzustufen; eine um 5 Euro höhere Finanzkraft der Gemeinde je Einwohner bewirkt hierbei jeweils eine Minderung des Förderhöchstsatzes um einen

Prozentpunkt. Ergibt sich als anzuwendender Förderhöchstsatz ein Wert von weniger als 25 Prozent, ist dieser auf 25 Prozent anzuheben; jedoch können Gemeinden mit einer Finanzkraft von über 650 Euro je Einwohner (bis zum 31. Dezember 2015: 625 Euro je Einwohner) im Rahmen der Dorferneuerung nicht gefördert werden (siehe Anlage\* „Abgestufte Förderung in der Dorferneuerung“).

Es gibt jedoch immer wieder einzelne Gemeinden, die zum Teil erhebliche konzeptionelle und planerische Vorleistungen erbracht haben, im weiteren Verlauf durch den Anstieg der Finanzkraft je Einwohner aber aus der Förderung fallen. Um unbillige Härten zu vermeiden, wurde für diese Gemeinden ab dem 1. Januar 2016 eine Ausnahmeregelung geschaffen. In diesem Fall kann für Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Bereich der Dorferneuerung eine Sockelförderung in Höhe von 25 Prozent für die Dauer von höchstens zehn Jahren ab Einleitung der Dorferneuerung gewährt werden.

Wie oben angeführt, trat die Neuregelung zur Sockelförderung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Zu den Auswirkungen liegen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Ämtern für Ländliche Entwicklung noch keine Informationen vor. Daher können zu den angefragten bayerischen Kommunen noch keine Daten angegeben werden.

Eine generelle Anwendung der Sockelförderung verbietet sich aus haushälterischen Gründen. Haushaltsmittel stehen stets nur begrenzt zur Verfügung und sollen vorrangig denjenigen zugutekommen, die notwendige Investitionen ansonsten nicht tätigen könnten.

Bei den Förderungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegen, handelt es sich um freiwillige Leistungen des Freistaats Bayern, die im Rahmen der vom Landtag als Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Haushaltsmitteln gewährt werden. Gefördert wird ausschließlich der denkmalpflegerische Mehraufwand einer Maßnahme, der im Einzelfall festzustellen ist. Baumaßnahmen im kommunalen Bereich werden zudem nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 25.000 Euro übersteigen. Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge sowie nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Einführung eines generellen Sockelförderungsbetrags widerspräche den o.g. Förderrichtlinien und wäre auch nicht zweckdienlich.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gelder werden jährlich, bitte ab 2010, an den Hochschulen und Landesanstalten in Bayern für Forschung zu Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz bewilligt, wie lauten die Projekte (bitte Projekttitle und Inhalt, Projektdauer und Publikationen) und wie werden die Projektergebnisse den Praktikern und Praktikerinnen in der Landwirtschaft vermittelt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die für diese Projekte jährlich bewilligten Gelder unterliegen einer starken Schwankung. Im Wesentlichen ist der Aufwand von den eingereichten Forschungsanträgen und deren Förderwürdigkeit im Rahmen der Beurteilung aller eingereichten Forschungsanträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängig. Neben den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) aus Forschungsmitteln bewilligten Projekten führen die Landesanstalten Projekte aus diesem Bereich mit Finanzierung aus den eigenen Kapiteln durch. Eine abschließende Auflistung ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine Vielzahl dieser Projekte beschäftigt sich mit der Resistenzzüchtung (z.B. molekulargenetische Selektionsmethoden).

Vom StMELF wurden im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2016 jährlich Projekte mit einem Mittelbedarf von rd. 1,16 Mio. Euro (insges. ca. 7 Mio. Euro) bewilligt. In einem Teil der Projekte ist die Zielrichtung nicht ausschließlich die Erforschung von Alternativen, sondern die Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

In der Anlage\* sind die Projekte, die von 2010 bis 2016 bewilligt wurden, aufgelistet. Die ersten 27 Projekte werden aus dem Forschungstitel des StMELF finanziert. Alle folgenden Projekte finanziert die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft grundsätzlich aus dem eigenen Kapitel. In der Kürze der Zeit war eine Abfrage bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und den Hochschulen, die ebenfalls in begrenztem Umfang Projekte aus dem eigenen Haushalt finanzieren, nicht möglich.

Im Regelfall ergibt sich der Projektinhalt aus dem Titel des Projekts.

Mit entscheidend für die Projektgenehmigung ist der im Projektantrag aufgezeigte Wissens- und Innovationstransfer.

Die Vermittlung der Projektergebnisse erfolgt über

- Veröffentlichungen (Zeitschriftenbeiträge, Buchbeiträge, Faltblätter, Broschüren, Tagungsband-Beiträge, Projektberichte),
- Vorträge (Fachsymposien, Beratung, Beraterfortbildung, Lehrgänge, Seminare, Dienstbesprechungen, Ausbildung, wissenschaftliche Tagungen),
- Gutachten und Stellungnahmen sowie sonstige Fachinformationen (Poster, Internetbeiträge, Versuchsergebnis-Veröffentlichungen, Exkursionen und Führungen) sowie
- Rundfunk- und Fernsehbeiträge.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

39. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten (bitte genaue Zahlen für jeden Landkreis bzw. jede Stadt nennen) des Freistaats Bayern zum 1. Februar 2016 (notfalls 1. Januar 2016) untergebracht (ohne Bundeseinrichtungen), wie viele anerkannte Flüchtlinge leben in den Landkreisen und kreisfreien Städten (bitte genaue Zahlen für jeden Landkreis bzw. jede Stadt nennen) des Freistaats Bayern in Asylbewerberheimen (Fehlbeleger) und wo gibt es Abweichungen zum Königsteiner Schlüssel (bitte genaue Zahlen und Prozentangaben für jeden Landkreis bzw. jede Stadt nennen)?

### Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stand 31. Januar 2016 waren in Bayern insgesamt 152.786 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sogenannte Fehlbeleger in allen Unterkunftsarten (inklusive Erstaufnahme) untergebracht. Hinsichtlich der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG stellte sich die Situation wie folgt dar:

<b>Oberbayern</b>		<b>47996</b>
	Altötting Landkreis (LK)	1.250
	Bad Tölz-Wolfratshausen LK	1.265
	Berchtesgadener Land LK	781
	Dachau LK	1.801
	Ebersberg LK	1.573
	Eichstätt LK	1.100
	Erding LK	1.103
	Freising LK	2.050
	Fürstenfeldbruck LK	1.903
	Garmisch-Partenkirchen LK	953
	Ingolstadt kreisfreie Stadt (KS)	1.607
	Landsberg a. Lech LK	1.353

	Miesbach LK	832
	Mühldorf a. Inn LK	984
	München KS	15.589
	München LK	4.080
	Neuburg-Schrobenhausen LK	1.193
	Pfaffenhofen a. d. Ilm LK	1.280
	Rosenheim KS	430
	Rosenheim LK	2.455
	Starnberg LK	1.083
	Traunstein LK	1.921
	Weilheim-Schongau LK	1.410
	<b>Niederbayern</b>	<b>12.581</b>
	Deggendorf LK	3.053
	Dingolfing-Landau LK	810
	Freyung-Grafenau LK	521
	Kelheim LK	1.308
	Landshut KS	584
	Landshut LK	1.289
	Passau KS	289
	Passau LK	1.452
	Regen LK	884
	Rottal-Inn LK	1.130
	Straubing KS	306
	Straubing-Bogen LK	955
	<b>Oberpfalz</b>	<b>12.120</b>
	Amberg KS	429
	Amberg-Sulzbach LK	949
	Cham LK	1.122

	Neumarkt i. d. OPf. LK	1.205
	Neustadt a. d. Waldnaab LK	950
	Regensburg KS	3.442
	Regensburg LK	1.513
	Schwandorf LK	1.388
	Tirschenreuth LK	708
	Weiden i. d. OPf. KS	414
<b>Oberfranken</b>		<b>11.317</b>
	Bamberg KS	1.861
	Bamberg LK	936
	Bayreuth KS	1.630
	Bayreuth LK	686
	Coburg KS	511
	Coburg LK	603
	Forchheim LK	975
	Hof KS	698
	Hof LK	907
	Kronach LK	557
	Kulmbach LK	694
	Lichtenfels LK	584
	Wunsiedel im Fichtelgebirge LK	675
<b>Mittelfranken</b>		<b>23.973</b>
	Ansbach KS	602
	Ansbach LK	1.972
	Erlangen KS	1.224
	Erlangen-Höchststadt LK	1.336
	Fürth KS	1.373
	Fürth LK	3.290



	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim LK	1.177
	Nürnberg KS	7.653
	Nürnberger Land LK	1.824
	Roth LK	1.910
	Schwabach KS	558
	Weißenburg-Gunzenhausen LK	1.054
<b>Unterfranken</b>		<b>15.658</b>
	Aschaffenburg KS	976
	Aschaffenburg LK	1.609
	Bad Kissingen LK	1.060
	Haßberge LK	1.047
	Kitzingen LK	918
	Main-Spessart LK	1044
	Miltenberg LK	1.093
	Rhön-Grabfeld LK	848
	Schweinfurt KS	3.755
	Schweinfurt LK	1.310
	Würzburg KS	820
	Würzburg LK	1.178
<b>Schwaben</b>		<b>19.125</b>
	Aichach-Friedberg LK	1.478
	Augsburg KS	2.362
	Augsburg LK	2.389
	Dillingen a. d. Donau LK	1.134
	Donau-Ries LK	1.750
	Günzburg LK	1.104
	Kaufbeuren KS	646
	Kempton (Allgäu) KS	744

	Lindau (Bodensee) LK	712
	Memmingen KS	556
	Neu-Ulm LK	1.710
	Oberallgäu LK	1.615
	Ostallgäu LK	1.402
	Unterallgäu LK	1.523
	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>142.770</b>

Hinsichtlich der sogenannten Fehlbeleger stellte sich die Situation zu oben genanntem Stichtag in allen Unterkunftsarten wie folgt dar:

<b>Oberbayern</b>		<b>1.790</b>
	Altötting LK	15
	Bad Tölz-Wolfratshausen LK	167
	Berchtesgadener Land LK	121
	Dachau LK	51
	Ebersberg LK	72
	Eichstätt LK	111
	Erding LK	46
	Freising LK	82
	Fürstenfeldbruck LK	56
	Garmisch-Partenkirchen LK	117
	Ingolstadt KS	35
	Landsberg am Lech LK	26
	Miesbach LK	32
	Mühldorf am Inn LK	87
	München KS	213
	München LK	168
	Neuburg-Schrobenhausen LK	42
	Pfaffenhofen a. d. Ilm LK	151
	Rosenheim KS	9

	Rosenheim LK	107
	Starnberg LK	28
	Traunstein LK	25
	Weilheim-Schongau LK	29
<b>Niederbayern</b>		<b>3.028</b>
	Deggendorf LK	352
	Dingolfing-Landau LK	238
	Freyung-Grafenau LK	59
	Kelheim LK	443
	Landshut KS	89
	Landshut LK	540
	Passau KS	15
	Passau LK	475
	Regen LK	192
	Rottal-Inn LK	278
	Straubing KS	112
	Straubing-Bogen LK	235
<b>Oberpfalz</b>		<b>630</b>
	Amberg KS	25
	Amberg-Sulzbach LK	62
	Cham LK	32
	Neumarkt i. d. OPf. LK	77
	Neustadt a. d. Waldnaab LK	16
	Regensburg KS	54
	Regensburg LK	151
	Schwandorf LK	151
	Tirschenreuth LK	18
	Weiden i. d. OPf. KS	44

<b>Oberfranken</b>		<b>820</b>
	Bamberg KS	57
	Bamberg LK	123
	Bayreuth KS	17
	Bayreuth LK	45
	Coburg KS	67
	Coburg LK	110
	Forchheim LK	89
	Hof KS	30
	Hof LK	3
	Kronach LK	48
	Kulmbach LK	34
	Lichtenfels LK	76
	Wunsiedel i. Fichtelgebirge LK	121
<b>Mittelfranken</b>		<b>588</b>
	Ansbach KS	33
	Ansbach LK	121
	Erlangen KS	25
	Erlangen-Höchstadt LK	62
	Fürth KS	26
	Fürth LK	4
	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim LK	81
	Nürnberg KS	94
	Nürnberger Land LK	7
	Roth LK	84
	Weißenburg-Gunzenhausen LK	51
<b>Unterfranken</b>		<b>1.498</b>
	Aschaffenburg KS	60

	Aschaffenburg LK	268
	Bad Kissingen LK	137
	Haßberge LK	115
	Kitzingen LK	174
	Main-Spessart LK	96
	Miltenberg LK	177
	Rhön-Grabfeld LK	77
	Schweinfurt KS	180
	Schweinfurt LK	127
	Würzburg KS	66
	Würzburg LK	21
<b>Schwaben</b>		<b>1.662</b>
	Aichach-Friedberg LK	178
	Augsburg KS	170
	Augsburg LK	169
	Dillingen a. d. Donau LK	176
	Donau-Ries LK	19
	Günzburg LK	126
	Kaufbeuren KS	3
	Kempton (Allgäu) KS	81
	Lindau (Bodensee) LK	51
	Memmingen KS	16
	Neu-Ulm LK	179
	Oberallgäu LK	112
	Ostallgäu LK	300
	Unterallgäu LK	82
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>10.016</b>

Der Königsteiner Schlüssel bildet die Grundlage für die Verteilung von Asylbewerberinnen und -bewerbern durch den Bund auf die Bundesländer. Die Verteilung innerhalb Bayerns erfolgt dann auf der Grundlage der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Eine Abfrage über eventuelle Abweichungen (tagesaktuell) war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

40. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, in der Kabinettsitzung am 10. November 2015 (Nr. 328) erklärte, dass den Landratsämtern die gesetzliche Ermächtigung eingeräumt werden soll, ihren kreisangehörigen Gemeinden bei Bedarf Flüchtlinge zuweisen zu können, frage ich die Staatsregierung, ob die Ermächtigung inzwischen erlassen worden ist (wenn ja, wie ist ihr Wortlaut) oder in Planung ist oder dieses Vorhaben mittlerweile aufgegeben wurde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die gesetzliche Ermächtigung ist in Planung. Es wurden bereits und werden auch noch Gespräche u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Nach Abschluss dieser Gespräche wird die Einleitung des parlamentarischen Verfahrens erfolgen.

41. Abgeordnete  
**Eva Gottstein**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist bei der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft durch die Bezirksregierung die Zustimmung der Stadt bzw. der Gemeinde vor Ort notwendig bzw. wie wird sichergestellt, dass die Städte und Gemeinden in einem solchen Fall rechtzeitig im Vorfeld über dieses Vorhaben informiert werden und wie wurde dies im Fall der durch die Regierung von Oberbayern eingerichteten Gemeinschaftsunterkunft in Beilngries (Hotel Galus) gehandhabt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:**

In baurechtlicher Hinsicht bedürfen baugenehmigungspflichtige Vorhaben des Einvernehmens der Gemeinde, soweit es sich nicht um bebauungsplankonforme Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans handelt.

Unabhängig vom gemeindlichen Einvernehmen informieren die Regierungen die Gemeinden stets frühzeitig und versuchen einvernehmliche Lösungen zu finden.

Auch im Fall der Umwandlung des Hotel Gallus in Beilngries in eine Gemeinschaftsunterkunft wurde die Gemeinde frühzeitig eingebunden. Da nach Auffassung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorlag, war das Einvernehmen der Gemeinde nicht erforderlich.

Dennoch hat sich die Regierung von Oberbayern auch in diesem Fall sehr um eine Akzeptanz des Vorhabens in der Gemeinde bemüht: So wurden Herrn Bürgermeister Anetsberger sowohl schriftlich als auch in einem Termin im November 2015 in der Regierung von Oberbayern unter Teilnahme der Regierungsvizepräsidentin von Oberbayern Maria Els und Vertretern aus den verschiedenen Fachbereichen der Regierung seine Fragen und Wünsche im Zusammenhang mit der Umwandlung des Hotels in eine Gemeinschaftsunterkunft erläutert und mit ihm besprochen. Ferner fand am 20. November 2015 eine Veranstaltung zur Bürgerinformation zur Umwandlung des Hotel Gallus in eine Gemeinschaftsunterkunft in der Bühler-Halle in Beilngries statt unter Teilnahme von Frau Vizepräsidentin Els und einer Vertreterin des Landratsamts Eichstätt, in der die Bürger der Gemeinde alle ihre Fragen im Zusammenhang mit der Umwandlung des Hotels Gallus in eine Gemeinschaftsunterkunft stellen konnten.

42. Abgeordneter  
**Dr. Leopold Herz**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, warum dürfen Bäckereien bzw. Bäckerei-Cafes am Ostermontag, Pfingstmontag und dem zweiten Weihnachtsfeiertag keine Backwaren verkaufen, warum dürfen Backwaren an diesen Tagen von Verkaufsstandorten wie Tankstellen, Kioske in Bahnhöfen usw. uneingeschränkt verkauft werden und warum gibt es hier nicht die gleiche Regelung wie für Ostersonntag und Pfingstsonntag, um diese Wettbewerbsbenachteiligungsproblematik zum Wohle der handwerklichen Bäckereifachgeschäfte zu beheben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

In Bayern gilt weiterhin das Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG). In § 3 Nr. 1 LadSchlG ist grundsätzlich geregelt, dass Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen. Von dieser Regelung trifft die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) des Bundes, die aufgrund von § 12 Abs. 1 LadSchlG erlassen wurde, in § 1 Nr. 2 SonntVerkV eine Ausnahme, die es Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen Bäcker- oder Konditorwaren zu verkaufen. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 LadSchlG soll jedoch eine Offenhaltung am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag nicht zugelassen werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe findet sich in § 1 Abs. 2 SonntVerkV wieder.

Die Gesetzesbegründung des LadSchlG (BR-Drs. 310/54) enthält keine Ausführungen dazu, warum der zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag von der Ausnahmeregelung der SonntVerkV ausgenommen wurden.

Dass sowohl Tankstellen als auch Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen ebenfalls Bäcker- und Konditorwaren verkaufen dürfen, wird hingegen durch die §§ 8 und 9 LadSchlG geregelt. Bäcker- und Konditorwaren werden in diesen Vorschriften zwar nicht explizit erwähnt, jedoch umfasst der ausdrücklich in diesen Normen erwähnte Verkauf von Reisebedarf gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG auch Lebensmittel in kleineren Mengen. Dass für Tankstellen und Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen das Verkaufsverbot am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag nicht gilt, hängt mit der unterschiedlichen Zielrichtung der Vorschriften gegenüber der Regelung in der SonntVerkV zusammen. Gerade auch am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ist in der Regel ein gesteigertes Reiseaufkommen zu verzeichnen. Um eine Versor-

gung der Reisenden zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass diese an Tankstellen und auf Personenbahnhöfen und Flughäfen Reisebedarf (und somit auch Bäcker- und Konditorwaren) kaufen dürfen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass insbesondere für Bäckerei-Cafés die Möglichkeit bestehen kann, von der Regelung des § 7 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) Gebrauch zu machen. Danach ist es dem Schank- und Speisewirt gestattet, außerhalb der Sperrzeit und zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch die Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verarbeitet, an jedermann über die Straße abzugeben.

43. Abgeordnete  
**Christine  
Kamm**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war seit Juli 2015 monatlich die jeweilige Zahl der in Bayern angekommenen männlichen, weiblichen und jugendlichen Asylsuchenden bzw. asylsuchenden Kindern (bitte unterscheiden zwischen begleiteten und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen), inwiefern unterscheiden sich diese Daten, je nachdem, ob man die EASY-Daten, die BÜMA-Daten oder die Daten der Asylantragstellerinnen bzw. -steller zugrunde legt und welche Gründe sind nach Ansicht der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass sich nun zunehmend mehr Frauen und Kinder auf der Flucht befinden bzw. sich trotz des Winters auf die Flucht begeben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Bei den EASY-Zahlen bzw. Asylantragstellungen handelt es sich um Zahlen aus den Systemen des Bundes, auf die die Staatsregierung nur begrenzt Zugriff hat. Die erwähnten BÜMA-Zahlen liegen der Staatsregierung nicht vor; auch ist nicht bekannt, dass solche Daten statistisch überhaupt erhoben werden.

Im Einzelnen:

Bei EASY handelt es sich um ein System zur Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Deutschlands bzw. Bayerns. Eine Erfassung der Person oder von personenbezogenen Daten findet nicht statt, es erfolgt lediglich eine Verteilung auf Basis der Herkunftsländer. Eine Unterscheidung nach Geschlecht und Alter ist daher im EASY-System von vornherein nicht möglich.

Eine statistische Erfassung von sog. BÜMA-Daten ist der Staatsregierung nicht bekannt. Der Asylsuchende erhielt bislang eine BÜMA (= Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), wenn er nach Grenzübertritt durch die Bundespolizei erfasst oder durch die Aufnahmeeinrichtung nach EASY weitergeleitet wurde. Bei der Erfassung der Daten durch die Bundespolizei wurden aber keine bestandsbildenden Daten generiert, welche eine Identifizierung der Person ermöglichen würde, ebenso bildet EASY keine personenbezogenen Daten ab.

Die Zahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellten Asylanträge wird vom BAMF erhoben und den Ländern nur nach Herkunftsländern und Schutzquoten monatlich übermittelt. Eine konkrete Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Geschlecht und Alter liegt der



Staatsregierung nicht vor. Die Zahl des BAMF ist weitaus niedriger als die Zahl der nach EASY erfassten Asylsuchenden. Hintergrund ist, dass ein großer Teil der im Jahr 2015 angekommenen Asylsuchenden noch keinen Asylantrag gestellt hat, bzw. lediglich eine sog. Vorakte angelegt wurde, welche rechtlich nicht als Asylantrag zu werten ist.

Auf dieser Basis liegen der Staatsregierung folgende Zahlen vor:

<b>Bund: monatlicher Zugang 2015, 2016</b>		
	<b>Asylanträge</b>	<b>EASY</b>
Juli 2015	34.384	82.798
August 2015	33.447	104.460
September 2015	40.487	163.772
Oktober 2015	52.730	181.166
November 2015	55.950	206.101
Dezember 2015	46.730	127.320
Januar 2016	50.532	91.671

<b>Bayern: monatlicher Zugang 2015, 2016</b>		
	<b>Asylanträge</b>	<b>EASY</b>
Juli 2015	5.213	12.491
August 2015	4.532	15.971
September 2015	5.760	24.809
Oktober 2015	7.137	27.083
November 2015	7.944	28.383
Dezember 2015	6.522	15.752
Januar 2016	6.677	15.894

Über unbegleitete Minderjährige wurden von den Jugendämtern gesondert die folgenden Zahlen erhoben. Da die unbegleiteten Minderjährigen teilweise einen Asylantrag gestellt haben, ist die Zahl teilweise in den o.g. Zahlen inkludiert.

<b>Bayern: Zugang unbegleitete Minderjährige</b>			
	<b>Alter bis 16</b>	<b>Alter von 16 bis 18</b>	<b>Gesamt</b>
Juli 2015	526	1.138	<b>1.664</b>
August 2015	718	1.530	<b>2.248</b>
September 2015	656	1.629	<b>2.285</b>
Oktober 2015	653	1.296	<b>1.949</b>
November 2015	957	1.516	<b>2.473</b>
Dezember 2015	450	1.308	<b>1.758</b>
Januar 2016	388	894	<b>1.282</b>

Aufgrund der limitierenden Faktoren lassen sich für die Staatsregierung aus den genannten Systemen keine Erkenntnisse ziehen, ob der Anteil der Frauen und Kinder unter den ankommenden Asylsuchenden – wie behauptet – steigt.

44. Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der anerkannten Asylbewerberinnen und -bewerber in den niederbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten quartalsweise in den Jahren 2014 und 2015 entwickelt und wie viele der anerkannten Asylbewerberinnen und -bewerber haben einen Antrag auf Hartz IV gestellt oder sind als erwerbstätige ALG-II-Bezieher („Aufstocker“) gemeldet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Zur Zahl der anerkannten Asylbewerber führt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt aus:

Dem Ausländerzentralregister (AZR) kann jeweils zum Stichtag Quartalsende die Zahl der aufhältigen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 bis Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) und Niederlassungserlaubnissen nach § 26 Abs. 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis als Asylberechtigter oder Flüchtling) entnommen werden.

Für den Regierungsbezirk Niederbayern stellt sich dies zu den jeweiligen Stichtagen im Überblick wie in nachfolgender Tabelle dar. Eine Auswertung nach Landkreisen und kreisfreien Städten war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

	Im AZR mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis Abs. 3 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG gespeicherte Ausländer
1. Quartal 2014 (Stichtag: 31.03.2014)	759
2. Quartal 2014 (Stichtag: 30.06.2014)	853
3. Quartal 2014 (Stichtag: 30.09.2014)	1.009
4. Quartal 2014 (Stichtag: 31.12.2014)	1.077
1. Quartal 2015 (Stichtag: 31.03.2015)	1.167
2. Quartal 2015 (Stichtag: 30.06.2015)	1.280
3. Quartal 2015 (Stichtag: 30.09.2015)	1.542
4. Quartal 2015 (Stichtag: 31.12.2015)	2.032

Daten zum Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – von anerkannten Asylbewerbern liegen der Staatsregierung nicht vor.

45. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber sind derzeit in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften in Niederbayern (aufgeschlüsselt in Landkreise und kreisfreie Städte) untergebracht, wie viele von ihnen gelten als sogenannte Fehlbeleger und in welcher Frist werden diese dazu verpflichtet, aus den Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften auszuziehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Zum Stand 31. Januar 2016 stellt sich die Situation in Niederbayern für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sogenannten Fehlbeleger wie folgt dar:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt (KS)	Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG	„Fehlbeleger“	Gesamt
Deggendorf LK	134	37	171
Dingolfing-Landau LK	718	238	956
Freyung-Grafenau LK	422	59	481
Kelheim LK	1.235	443	1678
Landshut KS	469	89	558
Landshut LK	1.184	540	1.724
Passau KS	163	15	178
Passau LK	1.322	475	1.797
Regen LK	840	192	1.032
Rottal-Inn LK	1.014	278	1.292
Straubing KS	240	112	352
Straubing-Bogen LK	892	235	1.127
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>8.633</b>	<b>2.713</b>	<b>11.346</b>

Anerkannte Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge fallen nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsrecht. Sie sind daher auch nicht mehr verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben und dürfen dort sofort ausziehen. Dabei gibt es auch Unterstützung. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration greift hier zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden mit dem Modellprojekt „Fit for Move“ auszugsberechtigten Personen bei der Wohnungssuche aktiv unter die Arme. Die Betroffenen erhalten wertvolle Informationen und tatkräftige Hilfestellung bei der Suche nach Wohnraum, wie beispielsweise Begleitung bei Besichtigungen.

Gleichwohl leben in den Gemeinschaftsunterkünften – insbesondere aufgrund fehlendem anderweitigen Wohnraum – viele dieser Personen noch dort, obwohl sie dies nicht mehr müssten (sog. Fehlbeleger). „Fehlbeleger“ – also anerkannte Asylbewerber – sind nicht mehr berechtigt, Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten. Mithin haben diese grundsätzlich auch keine Berechtigung mehr, in staatlichen Unterkünften für Asylbewerberinnen und -bewerber untergebracht zu werden. Die Regierungen gehen aber mit Fingerspitzengefühl vor, denn die „Fehlbeleger“ werden nicht „auf die Straße gesetzt“, sondern vorübergehend weiterhin untergebracht, wenn diese tatsächlich keine anderweitige Wohnmöglichkeit finden.

46. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Betreuungsschlüssel im Rahmen der Asylsozialberatung an den einzelnen staatlichen Flüchtlingsunterkünften (Zentrale Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften) existiert und welche staatlichen Unterkünfte derzeit keine Asylsozialberatung anbieten?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

In Aufnahmeeinrichtungen wird ein Betreuungsschlüssel von 1 : 100, in der Anschlussunterbringung von 1 : 150 angestrebt.

Die staatlich geförderten Asylsozialberaterstellen werden landkreisbezogen bewilligt. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird Asylsozialberatung staatlich gefördert. Die Aufteilung der Berater innerhalb des Landkreises (oder der kreisfreien Stadt) erfolgt durch den jeweiligen Träger der Asylsozialberatung. Dem Träger obliegt es daher, die Aufteilung der Beraterinnen und Berater möglichst flächendeckend zu organisieren.

47. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Kapazitäten haben die Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern der jeweiligen Bezirksregierungen, wie viele Rückführungen gab es 2015 in Bayern und wie viele freiwillige Ausreisen gab es 2015 in Bayern?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Zum Stand 31. Januar 2016 waren in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierungsbezirke folgende Kapazitäten vorhanden:

Oberbayern	5.721
Niederbayern	2.434
Oberpfalz	2.736
Oberfranken	2.261
Mittelfranken	4.180
Unterfranken	3.028
Schwaben	3.934
<b>Gesamt</b>	<b>24.294</b>

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr teilt hierzu mit, dass im Jahr 2015 die Gesamtzahl der Abschiebungen durch bayerische Behörden 4.195 betrug. Im Jahr 2015 sind zudem nach dem Ausländerzentralregister 13.390 freiwillige Ausreisen erfolgt.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

48. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum ist es in Bayern nicht möglich, dass sich eine Pflegekraft aus dem Seniorenheim im Notfall um eine Bewohnerin bzw. einen Bewohner einer betreuten Wohneinrichtung kümmert, wenn beides (Seniorenheim und Betreutes Wohnen) im selben Haus ist und beide denselben Träger haben, erwägt die Staatsregierung die Ermöglichung einer integrierten pflegerischen Versorgung durch Gesamtversorgungsverträge, um den Personaleinsatz zwischen (teil-)stationären und ambulanten Einrichtungen flexibler zu regeln und ein durchgängiges Versorgungssystem für die Pflegebedürftigen in quartiersnahen Pflegezentren sicherzustellen und wie begründet die Staatsregierung ihre Überlegungen?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach § 15 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) ist der Einsatz von in einer stationären Einrichtung tätigen Betreuungskräften während ihrer Dienstzeit in ambulanten oder teilstationären Einrichtungen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuchs (SGB XI), in anderen Wohnformen im Sinn des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes oder in Formen des Betreuten Wohnens unzulässig, soweit nicht Abweichendes in einem Gesamtversorgungsvertrag geregelt ist.

Diese Regelung dient dazu, die Präsenz der Betreuungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung möglichst lückenlos zu gewährleisten und damit die ständige Anwesenheit von ausreichend Personal zu gewährleisten.

Ein Notruf z.B. im Betreuten Wohnen darf aus der Sicht der Staatsregierung nicht dazu führen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtung Schaden erleiden, weil das für die Versorgung in der stationären Pflegeeinrichtung vorgesehene und hierfür auch erforderliche Personal mit einer Tätigkeit außerhalb der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt ist.

Nach Auffassung der Staatsregierung ist der Einsatz von Personal aus der stationären Pflegeeinrichtung z.B. im Betreuten Wohnen aber dann unbedenklich, wenn es sich um zusätzliches Personal handelt, also um Pflegekräfte, die über die Vereinbarung mit den Kostenträgern hinaus beschäftigt werden.

Überdies sieht § 15 Abs. 5 AVPfleWoqG bereits vor, dass ein etwaiger Gesamtversorgungsvertrag Abweichendes regeln kann.

Auch leistungsrechtlich steht dem Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrags nichts entgegen. § 72 Abs. 2 SGB XI sieht vor, dass mehrere selbstständig wirtschaftende Einrichtungen eines Einrichtungsträgers, soweit sie vor Ort organisatorisch miteinander verbunden sind, mit den Kostenträgern einen einheitlichen Versorgungsvertrag schließen können. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teil- oder vollstationäre Einrichtungen handelt.

Entscheidend ist, dass auch bei einem Gesamtversorgungsvertrag immer die erforderliche und ausreichende Anzahl an Pflegekräften für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims zur Ver-

fügung steht. Dabei kann Betreutes Wohnen nicht Gegenstand eines Versorgungsvertrages sein, sondern ausschließlich Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI.

Der Abschluss von Gesamtversorgungsverträgen obliegt der Verhandlung von Leistungsträgern und Leistungserbringern. Die Staatsregierung hat hierauf keinen Einfluss.

49. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Bezugnehmend auf den dringenden Wunsch des Landkreises Nürnberger-Land, den südlichen Teil des Landkreises bei der Bedarfsplanung für die ärztliche Versorgung zu einem eigenen Planungsbereich Altdorf zu erklären, frage ich die Staatsregierung, wie sie zur Schaffung eines eigenständigen Planungsbereiches Altdorf bei der ärztlichen Versorgung steht, wie sie die Befürchtung einer mittel- bis langfristig drohenden Unterversorgung mit Hausärzten im Landkreis Nürnberger-Land beurteilt und welche Maßnahmen sie ergreift, um dieser Unterversorgung entgegenzuwirken?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Eine flächendeckende, qualitativ hochwertige und wohnortnahe hausärztliche Versorgung ist eines der zentralen gesundheitspolitischen Anliegen der Staatsregierung.

Allerdings werden die zentralen Vorgaben zur Bedarfsplanung durch die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene (BPI-RI) geregelt. Hiernach findet die Bepfanung von Hausärzten grundsätzlich auf Mittelbereichsebene statt.

Um aufgrund regionaler Besonderheiten eine kleinräumigere Planung zu ermöglichen, hatte sich die Staatsregierung im Gesetzgebungsverfahren zum am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetz erfolgreich für die Schaffung des § 99 Abs. 1 Satz 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) eingesetzt. Hiernach kann der zuständige Landesauschuss, ein Selbstverwaltungsorgan auf Landesebene, von den zentralen Vorgaben der BPI-RI – beispielsweise im Wege der Teilung eines Mittelbereichs in mehrere kleinräumigere Planungsregionen – abweichen.

Der für den Raum Altdorf maßgebliche Mittelbereich Nürnberg gilt auf Grund eines Versorgungsgrades von 115,3 Prozent aktuell als überversorgt (Quelle: Planungsblätter der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns – KVB–, Stand: 2. Februar 2015). Insofern steht hier eine (drohende) Unterversorgung mit Hausärzten, auf die die sicherstellungsverpflichtete KVB ggf. reagieren müsste, derzeit nicht im Raum. Die Feststellung von Überversorgung sagt jedoch nicht zwingend etwas über die Verteilung der Ärzte innerhalb eines Planungsbereichs aus. So kann es trotz Überversorgung eine räumliche Ungleichverteilung, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen Gebieten – aber auch zwischen einzelnen Stadtteilen – geben. Da es sich beim Mittelbereich Nürnberg um einen vergleichsweise großen Mittelbereich handelt, können auch hier durchaus strukturell bedingte Unterschiede in der Versorgungsdichte bestehen. Vor diesem Hintergrund hatte das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege den zuständigen Landesauschuss bereits mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 darauf hingewiesen, dass sich aus seiner Sicht insbesondere räumlich große Mittelbereiche für eine Teilung eignen.

In der Vergangenheit hat der Landesauschuss von der eingeräumten Teilungsbefugnis auch bereits unstrittig Gebrauch gemacht und zahlreiche Mittelbereiche in zwei oder mehrere Planungsre-

gionen unterteilt. Statt in ursprünglich 137 Mittelbereichen findet die hausärztliche Bedarfsplanung für Bayern nunmehr in 199 Planungsregionen statt.

Im Hinblick auf den Mittelbereich Nürnberg konnten sich die zuständigen Selbstverwaltungspartner indes noch nicht auf eine Teilung einigen.